

# ZEITSCHRIFT FÜR STRAFVOLLZUG

Jahrgang 3

1952

Nr. 1

## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
<b>Schriftleitung:</b> An unsere Leser . . . . .	2
<b>Strafvollzugausschuß:</b> Entschließung . . . . .	4
<b>Schmidt:</b> Leitgedanken für eine Reform des Vollzugs der Freiheitsstrafe . . . . .	5
<b>Ohm:</b> Rechtes Zusammenspiel der Kräfte . . . . .	10
<b>Krebs:</b> Johann Heinrich Pestalozzi . . . . .	17
<b>Zeugner:</b> Pestalozzi-Naturen . . . . .	29
<b>Meffert:</b> Hat die Beschäftigung der Gefangenen einen Sinn? . . . . .	33
<b>Folter:</b> Unfälle der Gefangenen . . . . .	39
<b>Schindler:</b> Wie verhüte ich eine Flucht? . . . . .	45
<b>Greiner:</b> Persönlichkeitsforschung . . . . .	52
<b>Berg:</b> Behandlung der Sexualfragen . . . . .	59
<b>Poelchau:</b> Die „Vaganten“ im Gefängnis . . . . .	62
<b>Böttcher:</b> Scheinwerferlicht und Filmkamera . . . . .	63

\* \* \*

## *An unsere Leser*

*Mit dieser Nummer hat eine neue Schriftleitung die weitere Herausgabe der „Zeitschrift für Strafvollzug“ übernommen. Das erfreuliche Interesse, das der Zeitschrift aus den Fachkreisen des ganzen Bundesgebiets entgegengebracht wird, sichert ihr das Weiterbestehen. Der Widerhall, den ihr Inhalt fand, beweist, wie nötig eine solche Zeitschrift ist.*

*Was von uns erstrebt wird, ist eine Zeitschrift für die Praxis. Wir verkennen den Wert von Arbeiten, die sich mit wissenschaftlichen Fragen befassen, nicht, und wollen auch ab und zu hierüber schreiben; grundsätzlich aber soll zu den Fragen, die uns tagtäglich bei der Berufsarbeit begegnen, Stellung genommen werden. Darum bitten wir Sie: schreiben Sie uns aus Ihrem Berufsleben, berichten Sie über Vorkommnisse von grundsätzlicher Bedeutung, äußern Sie Ihre Ansicht und teilen Sie uns Ihre Erfahrungen mit. Die den Strafvollzug leitenden Behörden werden wir bitten, Anordnungen von besonderer Bedeutung zu erläutern und allgemein interessierende Berufsfragen zu besprechen. Wir werden aber auch Aufsätze aus der Feder berufener Fachkräfte bringen, wie wir uns bemühen wollen, innerhalb des Strafvollzuges den Rahmen der Zeitschrift so weit wie möglich zu spannen.*

*Beiträge bitten wir Herrn Ministerialrat Dr. Krebs, Wiesbaden, Wilhelmstr. 24, oder einem anderen ständigen Mitarbeiter zuzusenden.*

*Die Zeitschrift wird etwa alle zwei Monate erscheinen. Die Druckerei sendet sie an Verteilungsstellen, die für die Weiterverteilung sorgen. Die Zeitschrift kostet jährlich (6 Hefte) 3.- DM.*

*Diejenigen unserer Leser, die im Strafvollzugs- oder Paroledienst tätig sind, zahlen nur 0,25 DM je Heft. Der Bezugspreis ist, am besten für mehrere Bezieher, z. B. eine Behörde, gemeinsam, an den zuständigen Mitarbeiter der Landesjustizverwaltung oder von den nicht im Vollzugsdienst beschäftigten Einzelbeziehern auf das Postscheckkonto unseres Schatzmeisters, Leitender Regierungsdirektor Buhl, Hamburg, Postscheckamt Hamburg Nr. 139 93, zu überweisen.*

*Die Zeitschrift kann übrigens jederzeit bei dem zuständigen Mitarbeiter der Landesjustizverwaltung bestellt und abbestellt (mit Wirkung für das übernächste Heft) werden, so daß auch vorsichtige Bezieher keinerlei Risiko eingehen.*

*Wer von dem Wert seiner Berufsarbeit überzeugt ist, wird gern zu der „Zeitschrift für Strafvollzug“ greifen, um sein Wissen und damit sein Können zu vertiefen.*

*Die Schriftleitung:*

*Buhl, Dr. Hiete, Dr. Krebs  
Leopold, Raiss*

# Entschließung des Strafvollzugsausschusses\*)

Der deutsche Strafvollzug krankt seit Jahren an einer unzulänglichen Besoldung des Aufsichtspersonals, von dem wesentlich erhöhte Leistungen gefordert werden müssen. Dies zwingt zur Neueinstufung eines Teiles der Aufsichtsbeamten (Obw., Hptw., 1. Hptw.) mit dem Ziel, sie wenigstens den entsprechenden Polizeidienstgraden besoldungsmäßig anzugleichen.

Diese Neueinstufung ist umso dringender geworden, als infolge allgemeiner Steigerung von Preisen und Löhnen das Gehalt dieser Aufsichtsbeamten schon seit langer Zeit erheblich unter dem Durchschnittslohn des Arbeiters liegt. Die im Interesse eines neuzeitlichen Strafvollzuges dringend notwendige Auslese qualifizierter Männer und Frauen für den Aufsichtsdienst in den Strafanstalten ist infolge der unangemessenen Besoldung praktisch unmöglich geworden. Das Aufsichtspersonal wird zudem durch die schlechte Besoldung in bedenklicher Weise Versuchungen ausgesetzt.

Der Strafvollzugsausschuß beantragt daher einstimmig, die obenvorgeschlagene Neuregelung schon vor der allgemeinen Besoldungsreform unverzüglich herbeizuführen.

Freiburg i. Br., den 25. Januar 1952

Buhl	Franke	Gernet
Dr. Grunau	Hey	Dr. Hiete
Jörg	Dr. Kammerer	Dr. Krebs
Raiss	Dr. Schlingmann	

\*) Der Strafvollzugsausschuß ist ein Unterausschuß der Justizministerkonferenz der deutschen Länder. Seine Mitglieder sind die Sachbearbeiter für Strafvollzug dieser Länder. Die gelegentlich der Freiburger Tagung des Strafvollzugsausschusses gefaßte Entschließung wurde den zuständigen Dienststellen zugeleitet.



# Leitgedanken für eine Reform des Vollzugs der Freiheitsstrafe

Ein engerer Arbeitskreis der „Arbeitsgemeinschaft für Reform des Strafvollzuges“ bestehend aus Frau Helga Einsele und den Herren

Curt Bondy,	Walter Herrmann,
Albert Krebs,	Wolfgang Mittermaier,
Wilhelm Mollenhauer,	Harald Poelchau,
Eberhard Schmidt,	Rudolf Sieverts,
Thomas Würtenberger und Franz Zeugner	

hat auf einer Arbeitstagung am 30./31. August 1951 in Heidelberg nach eingehenden Erörterungen folgende Leitgedanken für eine Reform des Vollzuges der Freiheitsstrafe herausgearbeitet:

## I.

Jede wirkliche Vollzugsreform setzt voraus, daß das Anwendungsgebiet der Freiheitsstrafe im Sinne der von der Arbeitsgemeinschaft im März 1950 gefaßten Resolution\*) ganz wesentlich eingeschränkt wird. Die Arbeitsgemeinschaft stellt mit Sorge fest, daß die durch das Wirtschaftsstrafgesetz angebahnte Entwicklung zur Aussonderung des ganzen Verwaltungsunrechts aus dem Bereiche der Strafrechtspflege noch nicht weiter gediehen ist, daß insbesondere der Entwurf eines Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, von dem wenigstens ein kleiner Fortschritt in der gewünschten Richtung zu erhoffen gewesen ist, noch immer nicht zum Gesetz erhoben worden ist.\*\*) Es muß aufs neue mit Nachdruck betont werden, daß alle Reformarbeiten aufs schwerste belastet bleiben, wenn es nicht endlich gelingt, die Freiheitsstrafe und ihren Vollzug von den kurzzeitig Verurteilten restlos zu befreien. Aus diesem Grunde muß auch erneut gefordert werden, daß die bedingte Verurteilung endlich einmal aus der sachwidrigen Vermengung mit der Ausübung des Gnadenrechts, wie sie in der noch immer geltenden Gnadenordnung von 1935 vorgesehen ist, herausgelöst und zu einer in die Hand des Richters gelegten wichtigen kriminalpolitischen Maßnahme gemacht wird.

## II.

Was den Vollzug der auf ihr eigentliches Gebiet beschränkten Freiheitsstrafe betrifft, so fordert die Arbeitsgemeinschaft nach wie vor seine Ausrichtung am Gedanken der Resozialisierung. Gegenüber der gelegentlich hörbaren Skepsis betont die Arbeitsgemeinschaft folgendes:

\*) vgl. ZFSTRVO. 1950 (I) Heft 6, S. 58 ff.

\*\*) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten ist inzwischen verkündet — vgl. Bundesgesetzblatt Nr. 13 vom 27. III. 1952, S. 177 ff. — (Anm. der Schriftleitung)

Es ist ein großes Mißverständnis, daß der bisher in der Regel als „Erziehungsgedanke“ bezeichnete Sinngehalt der Vollzugsreform dahin aufzufassen sei, als solle an jedem Gefangenen wie an einem Kinde oder unfertigen Jugendlichen ein Erziehungswerk geleistet werden. Die Arbeitsgemeinschaft geht von praktischen Arbeitserfahrungen aus, kennt die Grenzen der Beeinflußbarkeit heranwachsender und erwachsener Menschen und lehnt es durchaus ab, psychologisch, biologisch und sozial verfehlte „Erziehungs“-Experimente zu machen. Wenn sie einen auf Resozialisierung ausgerichteten Vollzug wünscht, so will sie damit verhüten, daß der Strafvollzug aus lauter Skepsis und Un- erfahrung wieder zu einem tatvergeltenden Schließerdienst mit all den sattsam bekannten Mißständen wird, die sich aus einem Fehlen von Aufgaben ergeben haben, die auf Arbeit an den gefangenen Men- schen abzielen. Sie will erreichen und bewirken, daß der Vollzug in einer durch sachkundige Fachleute geschaffenen Atmosphäre erfolgt, in der der Gefangene Mensch sein und Erfahrungen machen kann, die sich in sittlicher Beziehung von denen unterscheiden, die ihm sein bisheriges Leben vermittelt hat. Die Arbeitsgemeinschaft weiß aus Erfahrung, daß etwas Derartiges nicht einfach mit gutem Willen und humaner Gesinnung der am Vollzugsdienst Beteiligten zu erreichen ist — so wichtig selbstverständlich diese Momente sind — daß vielmehr diese Atmosphäre nur durch das sehr sachkundige Arbeiten aller in der Straf- anstalt Tätigen, insbesondere der hier einzusetzenden, fachlich ausge- bildeten Sozialarbeiter erreicht werden kann.

### III.

Im Kampfe gegen die gefährliche Kriminalität Erwachsener hat sich die bisherige Methode, zeitlich festbestimmte Strafen zu verbän- gen und die Strafe gegebenenfalls durch eine angehängte Sicherungs- verwahrung zu ergänzen, nicht bewährt. Bei dieser Methode findet die Täterpersönlichkeit nicht die entsprechende Berücksichtigung und wird nur halbe kriminalpolitische Arbeit geleistet. Wir brauchen die einspurige, relativ unbestimmte Sicherungstrafe, deren Verwendung mit der echten (materiellen) Schuldidee durchaus verträglich ist und in welcher Gerechtigkeit und kriminalpolitische Zweckmäßigkeit sich vereinigen können. Die unbestimmte Verurteilung hat sich in der Jugendlichen-Strafrechtspflege durchaus bewährt. Sie muß auch für die Erwachsenen-Strafrechtspflege gefordert werden. Sie liegt in der Konsequenz des Resozialisierungsgedankens und ist Voraussetzung dafür, daß unsere kriminalbiologischen Erfahrungen nutz- bar gemacht werden können. Sie ist das beste Mittel, um die aus der als unbrauchbar erkannten Zweispurigkeit der Verbrechensbekämpfungsmittel hervorgegangenen Mißhelligkeiten und Übelstände zu besei- tigen.

Die Voraussetzungen für die Anwendung der relativ unbestimmten Verurteilung sind, wie im Jugendgerichtsgesetz, im Gesetz im Hinblick auf die Persönlichkeit des Täters zu bestimmen, wobei für den Einbau objektiver Kautelen (Vorstrafen) zu sorgen ist. Diese gesetzlichen Bestimmungen modifizieren den gesetzlichen Strafraum gegenüber den in Betracht kommenden Tätern, stellen zugleich Strafzumessungsregeln dar sind in den allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuchs unterzubringen und lassen im übrigen die gesetzlichen Strafraum bei den einzelnen strafbaren Handlungen unberührt.

#### IV.

Ein auf Resozialisierung ausgerichteter Vollzug der Freiheitsstrafe macht im einzelnen folgendes erforderlich:

1. Der bisherige Unterschied von Zuchthaus und Gefängnis muß fallen. Er ist nur vom Tatvergeltungsstandpunkt des 19. Jahrhunderts her noch verstehbar, spielt schon jetzt praktisch keine erhebliche Rolle, ist für die im Vollzug durchzuführende Sozialarbeit ein Hindernis und bedeutet einen Widerspruch zu Sinn und Idee der Freiheitsstrafe. Mit diesem Unterschied müssen alle ehrenmindernden Folgen beseitigt werden, die die Zuchthausstrafe nach sich zieht. Auch die sogenannten Ehrenstrafen sind kriminalpolitisch nicht zu rechtfertigen, da sie alle positive soziale Aufbauarbeit an straffällig gewordenen Menschen stören, für die Sicherung von Staat und Gesellschaft aber nichts bedeuten.
2. An die Stelle der Differenzierung von Zuchthaus und Gefängnis muß eine vom straffällig gewordenen Menschen ausgehende Differenzierung des Vollzuges treten.

Neben der selbstverständlichen Trennung von männlichen und weiblichen, sowie von minderjährigen und erwachsenen Gefangenen ist folgendes erforderlich:

Es werden Anstalten benötigt

- a) für den Vollzug an unbestimmt verurteilten Gefangenen von 21 bis 30 Jahren und von mehr als 30 Jahren;
- b) für den Vollzug von zeitlich bestimmten Strafen an Gefangenen mit günstiger sozialer Prognose, deren Behandlung in einer offenen Anstalt genügt;
- c) für die übrigen Gefangenen.

Eine weitere Differenzierung innerhalb der Anstalten wird sich nach der Anzahl der in einem Lande Verurteilten als notwendig ergeben; dabei ist davon auszugehen, daß in Anstalten mit einer Belegung von mehr als 300 Gefangenen eine Resozialisierungsarbeit praktisch unmöglich ist.

Damit die Differenzierung auch bei kleinen Ländern durchzuführen ist, empfehlen sich Strafvollzugsgemeinschaften der Länder mit gemeinsamer Verwaltung.

Innerhalb der einzelnen Anstalten hat die Differenzierung in Abteilungen und Gruppen zu erfolgen. Die dafür maßgeblichen Gesichtspunkte folgen aus den örtlichen und persönlichen Gegebenheiten unter sozialpädagogischen Gesichtspunkten.

Mit der im vorstehenden herausgestellten Differenzierung des Vollzugs soll die Möglichkeit einer tunlichst weitgehenden individuellen Behandlung der Gefangenen erreicht werden. Sie macht es dem Beamten im Vollzugsdienst möglich, sich auf Gefangentypen von einigermaßen bestimmter Art einzustellen. Die Variationsbreite der beim Gefangenen hervortretenden menschlichen Art ist andernfalls zu groß, als daß von den Beamten des Vollzugsdienstes eine einigermaßen sichere Erfassung der Eigenart der Gefangenen verlangt werden könnte. Die daraus entstehende Unsicherheit ist ein wesentlicher Störungsfaktor in der sachgemäßen Behandlung der Gefangenen. Andererseits ist die vorgeschlagene Differenzierung nicht so weitgehend, daß die Gefahr einer schematischen Behandlung nach engbegrenzten Typen gegeben wäre.

## V.

„Damit fruchtbare, erzieherisch wirkende Arbeit an den Gefangenen geleistet werden kann, muß ein einheitlicher erzieherischer Geist alle Beamten, vom Direktor bis zum jüngsten Aufsichtsbeamten beherrschen“ (§ 17 der Dienst- und Vollzugsordnung für die Thüringischen Landesstrfanstalten vom 24. 5. 1924).

Der Resozialisierungsstrafvollzug ist nicht durchführbar, ohne daß er getragen wird insbesondere von sozialpädagogisch und psychologisch ausgebildeten Sozialarbeitern (Fürsorger). In Jugendgefängnissen und in größeren Anstalten ist darüber hinaus der Lehrer notwendig.

Für den Anstaltsarzt ist eine psychotherapeutische Ausbildung erwünscht, andernfalls ist die Zuziehung eines Psychotherapeuten von Fall zu Fall sicherzustellen.

In Anstalten mit mehreren Abteilungen sind zu Abteilungsleitern Sozialpädagogen zu bestellen. Der Anstaltsleiter muß neben der sozialpädagogischen Vorbildung auch über Erfahrungen und Kenntnisse in der gesamten Strafanstaltsverwaltung verfügen.

Die Bemühungen der Sozialpädagogen sind fruchtlos, wenn nicht die übrigen Beamten (Aufsichtsbeamte, Werkbeamte, Verwaltungsbeamte), die täglich in besonders enger Berührung mit den Gefangenen stehen, die Erreichung der gleichen Ziele anstreben. Um das zu verwirklichen, ist bezüglich der Aufsichtsbeamten eine besonders sorgfältige

tige Auslese und Ausbildung unerlässlich. Geeignete Kräfte werden erfahrungsgemäß nur bei wirtschaftlicher Besserstellung gewonnen werden können.

Für alle im Anstaltsdienst tätigen Kräfte ist ständige Fortbildung durchzuführen.

Der Strafanstalts-Geistliche ist nicht Staatsbeamter, sondern von seiner Kirche mit der Ausübung von Seelsorge und gottesdienstlichen Handlungen beauftragt. Seine etwaige sozialpädagogische Wirkung ist nur Folge, aber nicht angestrebtes Ziel seiner kirchlichen Tätigkeit. Soweit sich aus seiner Seelsorge im Einzelfall die Einleitung fürsorglicher Maßnahmen notwendig ergibt, sind diese im Einvernehmen mit dem Anstaltsfürsorger durchzuführen. Mit Gnaden- und Disziplinarangelegenheiten der Gefangenen ist er im Interesse seines seelsorgerischen Vertrauensverhältnisses zu den Gefangenen nicht zu belasten.

## VI.

Aus den Darlegungen zu I bis V ergibt sich, daß der Vollzug der Freiheitsstrafe ein solches Maß von Eigenbedeutung gewonnen hat, daß er neben Strafverfolgung und Rechtsprechung kriminalpolitisch gleichgewichtig ist. Das erfordert ein besonderes Fachwissen bei allen in diesem Bereich Tätigen, vom jüngsten Aufsichtsbeamten bis zur obersten Aufsichtsbehörde. Dem kann nur genügt werden, wenn die Verwaltung des Vollzugs von Freiheitsstrafen gegenüber Strafverfolgung und Rechtsprechung verselbständigt und in einem eigenen Behördenaufbau im Rahmen der Justizverwaltung zusammengeschlossen wird. In die Zuständigkeit dieser Strafvollzugsverwaltung sind sämtliche Vollzugsanstalten, einschließlich der Gerichtsgefängnisse, einzubeziehen.

## VII.

Kriminalpolitische Erfahrung lehrt, daß alle Bemühungen um Resozialisierung der Gefangenen aufs schwerste gefährdet werden durch den schroffen Wechsel von voller Gefangenschaft zu voller Freiheit im Augenblicke der Entlassung. Es muß daher gefordert werden:

1. allmählich zunehmende Verbindung des Gefangenen mit der Außenwelt schon während der Straftat;
2. rechtzeitige Einleitung fürsorglicher Maßnahmen für die Entlassung;
3. stufenweise Loslösung des Entlassenen aus den Maßnahmen der Entlassenenfürsorge.

Hierzu ist die enge Zusammenarbeit öffentlicher und privater fürsorglicher Vereinigungen und Einrichtungen notwendig.

Der Erfolg aller dieser Maßnahmen hängt von dem Verständnis und der Mitarbeit der Öffentlichkeit ab.

Im Auftrage:  
gez. Eberhard Schmidt

## **Rechtes Zusammenspiel der Kräfte oder das „Wir“ des Anstaltspersonals**

so lautet das Thema des heutigen Vortrags!

Dabei gedenke ich nicht zu sprechen von unsern Berufsaufgaben. Sie sind ganz eigentümlich gelagert und besonders schwierig deswegen, weil wir es nicht wie andere Beamte mit toten Akten zu tun haben, sondern weil in unsern Anstaltsinsassen lebendige Menschen vor uns stehen, die mit äußerst lebhaften Gegenwirkungen auf unsere Stellungnahme zu ihnen und unsere Arbeit an ihnen antworten, unsere Pläne, unsere Berechnungen, die Bilder, die wir uns von ihnen gemacht, über den Haufen werfen, sich ganz anders entwickeln, als wir es gedacht, so daß wir zu ständiger Umstellung genötigt sind.

Von diesen wichtigen und interessanten Dingen soll heute nicht die Rede sein. Diesmal möge der Blick auf uns selber beschränkt bleiben. Die Beziehungen, die uns dienstlich miteinander verbinden, die Positionen, die wir inne haben auf dem Schachbrett der Anstalt, sollen kurz beleuchtet werden. Kleine Hinweise möchte ich geben für bestmögliches, reibungsloses Zusammenspiel der Kräfte, aber auch auf mögliche Gefährdung und Vergiftung unserer Arbeit.

Das „Wir“ unseres Anstaltspersonals — — was ist das?

Der ehemalige Berliner Nervenarzt Fritz Künkel — jetzt in Amerika tätig — zeigt uns in seinem Buch: „Die Grundbegriffe der Wir-Psychologie“ eine Reihe von Touristen, sogenannten Einzelgängern, die auf eigene Faust einen Berggipfel erstiegen haben und sich dort oben zufällig treffen. Ein Unwetter mit Schneegestöber und Sturm überrascht sie. Der Abstieg wird überaus gefährlich. Die Hänge überziehen sich mit Eis. Man kann nur noch wenige Schritte weit sehen. Schon erklären die Mutlosesten, daß sie nicht weiter können und wollen. Ein Verweichlicher fängt an zu jammern, ein robuster Naturbursche macht sich leise pfeifend auf eigene Faust davon. Es ist sicher, daß von diesen zehn Menschen mindestens die Hälfte zu Grunde gehen wird, wenn nicht sofort etwas Entscheidendes geschieht. Mehrere sind da, welche die Lage richtig verstehen, erfahrene Bergsteiger — Fachleute. Und jeder fühlt, was nötig wäre in dieser ersten Situation, nämlich Zusammenschluß, einheitliche Führung, gemeinschaftliches Marschieren. Aber noch kann sich niemand entschließen. Denn wie sollte jemand dazu kommen, sich vorzudrängen und den andern etwas aufzuzwingen, was sie vermutlich gar nicht wollen. Und doch werden diese andern elend zu Grunde gehen, wenn man sie nicht mit sanfter Gewalt zwingt, gerade das zu tun, was sie im Augenblick nicht mehr zu können meinen, nämlich zurückzuklettern trotz Kälte, Schnee und Sturm.



Sie wollen zwar noch das Ziel, die Rettung, aber sie wollen schon nicht mehr das Mittel, den anstrengenden Abstieg.

Da sagt auf einmal einer, und zwar gerade der bescheidenste, der bisher ganz geschwiegen und sich zurückgehalten hat: „Wir lassen niemanden hier oben zurück. Entweder wir kommen alle nach Hause, oder wir bleiben alle hier. Keiner darf sich allein davonmachen, keiner darf so gehen, wie es ihm beliebt. „Sie“ — er zeigt auf den Fachmann — gehen voran und suchen den Weg. „Sie“ — er zeigt auf den nächsten — helfen dem, Sie dem. Ich gehe als Letzter und Sorge dafür, daß niemand zurückbleibt.“ Man ist erstaunt, der eine oder andere möchte Einspruch erheben, aber im Grunde ist man froh, daß die Sache angepackt wird, daß jemand die Verantwortung auf sich nimmt. Im nächsten Augenblick findet man es schon selbstverständlich, daß hier ein gemeinsames Schicksal die zehn zufällig Zusammengetroffenen zu einer Einheit verschmilzt. Nicht mehr zehn verschiedene Menschen mit zehn verschiedenen Meinungen, sondern ein einheitliches „Wir“ geht daran, die schwere Aufgabe des Abstiegs zu lösen, die Gefahr zu bannen.

Es wird keine Zeit mehr verschwendet mit Hin- und Herreden, los gehts. Die Kolonne setzt sich in Bewegung. Jemand fängt an fröhlich zu singen; ein anderer erzählt einen Scherz. Kein Mensch denkt mehr daran, den Abstieg aufzugeben, keiner denkt daran, separate Wege zu gehen. Die Gruppe erreicht vollzählig den Talweg, man verabschiedet sich, bedankt sich und geht auseinander.

Wozu ich diese Geschichte erzähle? Mit ihr ist die Situation im Strafvollzug und unsere Arbeit in der Anstalt umrissen. Der in der Bergwelt Verstiegene — das ist der Rechtsbrecher, in den meisten Fällen der Ichsüchtige, der sich schrankenlos auf Kosten der Allgemeinheit bereichern will. Ihm wird ein Halt zugerufen, ein Zwang zur Umkehr auferlegt durch das Urteil des Gerichts. Der rücksichtslose, ichsüchtige Einzelgänger wird zwangsweise auf bestimmte oder unbestimmte Zeit in die Eingeschränktheit des Gefängnisses eingewiesen. Unsere Anstalt mit ihrer Beschränkung auf das Wesentliche sind Grat und Hang, Klippe und Schrund, die talwärts auf dem Rückwege zu den Zurückgelassenen überwunden werden müssen. Der Insasse muß aus seiner Verstiegtheit Schritt für Schritt diesen Rückweg bejahen und selber gehen. Neben die Selbstbesinnung, die der Anstaltsaufenthalt bringen soll, tritt die sittliche Beeinflussung: die Hausordnung mit ihrer tragenden Kraft, Arbeit, Freizeitgestaltung, Schule, Bibliothek, Seelsorge, Predigt. Gelegentliche Peilungen ergeben den jeweiligen Standort des Insassen. Seine Resozialisierung, sein ihn Heimwärts-Bringen zu den Stätten, da die andern wohnen, das ist die Aufgabe, an der wir alle arbeiten, die uns alle hier zu einer Einheit, zu einem „Wir“ zusammenschmelzen sollte. Entstand das „Wir“ der Touristen aus der gemeinsamen Gefahr, so erwächst bzw. möge erwachsen das unsere aus der gemeinsamen Aufgabe.

Jeder von uns hat seinen Beitrag zu leisten zur Lösung dieser Gesamtaufgabe. Der Direktor schreitet voran. Seine Aufgabe ist es, den besten Weg ausfindig zu machen, der zuweilen bei den vielen Graten und Hängen, Klippen und Abgründen nicht leicht zu finden ist. Er muß ständig darauf bedacht sein, daß wir nicht von der rechten Linie abkommen, daß wir nicht den rechten Kurs verlieren. Wir würden uns sonst verirren, selber Schaden leiden und Schaden bringen den uns zur Rettung Anvertrauten; wir würden der Kritik oder gar dem Spott der Zuschauer anheimfallen. Sein Sinnen gilt der ständigen Verbesserung der Methoden des Abstiegs. Er stellt an besonders wichtige oder besonders gefahrvolle Stellen besonders ausgewählte Fachkräfte. Er überwacht die Innehaltung der Richtlinien, die er geben muß, damit die gemeinsame Aufgabe einer Lösung näher gebracht wird. Als der Vorausschreitende, als der weiter Blickende hat er das Recht, anzuordnen: Die Kolonne geht auf diesem Weg; jener andere ist verboten, weil er Gefahren bringt. Es ist ihm nicht zu verdenken, daß ihm einmal ein kräftiges Wort entflieht, wenn jemand zu störrisch ist oder sich gar zu unbeholfen anstellt. Ja, zuweilen muß er Strafen verhängen über die Widersetzlichen, die sich nicht einfügen wollen in die Ordnung, die die Lösung der Gesamtaufgabe gefährden.

Sein Gegenpol auf dem Schachbrett der Anstalt ist der Pfarrer. Steht der Direktor ganz vorn, so ist sein Platz ganz hinten. Er paßt auf, daß niemand zurückbleibt. Ein Pfarrer ist niemandes Vorgesetzter. Für ihn gilt die Rangordnung des Meisters, dem er sich verschrieben hat: „Wer unter euch will groß werden, der soll euer Diener sein; und welcher unter euch will der Vornehmste werden, der soll aller Knecht sein.“ Er hat also nie zu befehlen, sondern immer zu dienen; er darf nie fordern, sondern immer nur bitten. Das belehrende Wort in diesem Fall, das den Willen aufrüttelnde in jenem, das tröstende Wort im dritten Fall sorgfältig zu suchen und in der richtigen Form auszusprechen — das ist seine Aufgabe. Verbindende Brücken über trennende Spaltungen zu schlagen, das sei seine Spezialität.

Die besondere Problematik seiner Stellung liegt darin, daß er in zwei Lagern steht. Er soll der Vertraute der Gefangenen sein; er soll in die volle Gemeinschaft mit den Rechtsbrechern eingehen, wie Christus sich mit Zöllnern und Sündern zusammensetzte. Er muß sorgsamst achten auf das, was an Regungen und Strebungen aus der Tiefe der Menschenseele emporsteigt; er muß dem aufgestauten „Ich“ des Gefangenen Gelegenheit geben, sich in lösender Aussprache an den zum Hören bereiten, zum Verstehen geneigten „Du“ seiner Person zu entspannen. Dazu muß er schweigen können wie ein Grab. Auf der andern Seite ist er Beamter der Anstalt und hat mit zu wachen über die Innehaltung der Ordnungen, die sie setzen muß, um bestehen zu können. Hier muß er reden. Das ergibt zuweilen Spannungen.



Keine Position ist so schwierig wie die seine.

Zwischen den beiden, dem Mann an der Spitze und dem am Schluß, ist nun eine ganze Fülle von Kräften am Werk. Ich nenne nicht alle, sondern greife einige heraus. Bei schwieriger Gebirgswanderung ist die Gefahr von Arm- und Beinbrüchen groß. Deswegen steht der Arzt zur Verfügung, den wir täglich brauchen. Solch anstrengendes Kraxeln bringt soliden Hunger. Deshalb ist eine leistungsfähige Küche notwendig. Lageberichte müssen gemacht werden: man hört ordentlich das Klappern der Schreibmaschinen in der Geschäftsstelle. Bei der Wanderschaft kann man kein Gepäck gebrauchen. Treulich hebt es der Effektenverwalter auf. Die Stimmung darf nicht flau werden, Langeweile nicht aufkommen, deshalb Freizeitgestaltung! Um Quartier für alle, die wir aus den Wipfeln der Verstiegtheit zurück zu geleiten haben, bemüht sich die Fürsorge. Kurzum, wenn auch scheinbar eine Summe von einzelnen jeder an einer Spezialarbeit schafft, in Wirklichkeit ist es ein einziges Wir, das an einer gemeinsamen Aufgabe arbeitet.

Solch ein Wir, solch ein soziales Kollektiv, wie wir alle zusammen genommen es darstellen, ist ein seltsames Gebilde. Es ist nichts Festes, Statisches, einmalig Gegebenes. Es unterliegt einer ständigen Dynamik der Entwicklung, ändert ständig sein Gesicht. Alte Mitglieder, die ihm lange Zeit das Gepräge gaben, scheiden aus. Neue Glieder treten ein, tragen eine neue Note, andere Anschauungen hinein. Das „Wir“ kann zu neuer Blüte gelangen, aber auch absteigen von seiner bisherigen Höhe. Es ist ständig von Gefahren umdroht.

Diese Gefahren können von außen kommen. Ich denke an die Tage des Zusammenbruches in Berlin. Und vor mir ersteht das Bild manches Berufskameraden, der in treuer Hingabe an seine Anstalt sein Ende gefunden hat. Denken wir nicht gleich an das Schlimmste. Es wäre möglich, daß die Öffentlichkeit Angriffe auf das „Wir“ und die Art seiner Arbeit richtet. Sie wirft uns zum Beispiel vor: Ihr seid brutal gegen eure Gefangenen; oder mit einer Wendung von 180 Grad macht sie uns den Vorwurf: Ihr laßt das vielbesungene fidele Gefängnis eine Auferstehung feiern.

So etwas kann uns nicht erschüttern. „Daß es um uns bellt, ist ein Zeichen, daß wir reiten“. Aber bei solchen Angriffen zeigt es sich, ob das „Wir“ noch in einer Phase der Verbundenheit und Geschlossenheit steht oder ob es bereits abgebröckelt ist. Im ersten Fall ist es wie ein Mann auf dem Plan, den Angriff abzuwehren; im letzteren bleibt die Abwehr lahm und schwach.

Größer sind die Gefahren, die dem „Wir“ drohen aus seinen eigenen Reihen. Sie können daher kommen, daß sich jemand fehl an seinem Platze fühlt, in Spannung zu der von ihm zu leistenden Aufgabe steht und sich in einem Zustand ständiger Unzufriedenheit und Gereiztheit befindet. Er neigt dazu, Dinge, die sich in einer Atmosphäre nüchterner Sachlichkeit schnell und schmerzlos erledigen

lassen, in die Zone des Persönlichen zu zerren. Er wittert überall persönliche Gehässigkeiten und gewollte Herabsetzung seines Persönlichkeitswertes. Um solche Menschen weht ständig Gewitterstimmung. Wo es aber gewittert, da fliehen die andern. Er gerät also in die Isolierung. Je größer seine Gereiztheit wird, umso stärker wird seine Isolierung. Und umgekehrt: je stärker die Isolierung wird, umso mehr wächst die Gereiztheit. So dreht sich in verhängnisvoller Weise das, was der Psychologe nennt: „Ein Teufelskreis“. Solch ein Mensch ist in die Neurose geraten, in eine abnorme, krankhafte seelische Haltung. Wenn wir auch alle irgendwelche Fehler und Schwächen an uns haben, mit denen wir unseren Mitmenschen zuweilen auf die Nerven fallen, solch ein Neurotiker wird zu einer schweren Last für das ganze „Wir“. Die Unzufriedenheit kann sachlich begründet sein. Nicht jeder hat für jede Aufgabe die gleiche Begabung. In einem solchen Falle ist eine Versetzung an einen andern Arbeitsplatz das Heilmittel. Hält die Unzufriedenheit aber an auch nach der Versetzung an einen zweiten oder dritten Arbeitsplatz, dann ist es klar, daß der Grund tiefer liegt und wahrscheinlich zu suchen ist in nicht überwundenen inneren Schwierigkeiten irgendwelcher Art oder unerledigten Lebenskonflikten, die in einer ganz anderen Sphäre liegen, aber dringend bereinigt werden müßten. Denn Unzufriedenheit und Verstimmung sind negative Affekte, binden Energien, lähmen Freudigkeit, wirken ansteckend und zersetzen das „Wir“. Eine entgegengesetzte Gefahr ist die, daß jemand im Übereifer sich bemüßigt fühlt, auch außerhalb seines eigenen Aufgabenkreises ständig nach dem Rechten zu sehen und die Grenzen seines Ressorts zu überschreiten. Stellen wir uns vor: Der Fürsorger ginge zum Arzt und erklärte ihm: Essenzulagen verschreibe ich; oder der Pfarrer ginge zur Geschäftsstelle: „Daß Sie mir immer wieder Gnadengesuche in mein Fach packen, hat mich schon lange gekränkt. Wie solche Gesuche im Geschäftsgang behandelt werden, bestimme ich“ — die Beispiele ließen sich beliebig vermehren. Was würde die Folge sein? Zunächst eine höfliche, dann eine energische Ablehnung; der Schluß wäre ein Kampf aller gegen alle, das Zerbrechen der Einheit, der Untergang des „Wir“. Das feine Räderwerk unseres Anstaltsbetriebes kann nur dann reibungslos funktionieren, wenn jeder von uns sich strikte auf den eigenen Aufgabenkreis beschränkt und dem andern die Verantwortung für den seinen überläßt, was gelegentliche kameradschaftliche Hilfeleistung in keiner Weise ausschließt. Kompetenz-Überschreitungen wecken unerbittlich Opposition und beschwören den Kampf herauf. Fehler in der Arbeitsweise irgend jemandes zu monieren und abzustellen, ist Sache der Direktion oder der nächst höheren Dienstbehörde.

Wohl die schwerste Gefahr, die das „Wir“ bedrohen kann, liegt in der Blockbildung, deren unmittelbare Folge ein Spannungszustand

ist. Zu welchen verhängnisvollen Auswirkungen das führen kann, zeigt das politische Leben auf Schritt und Tritt. Solche Blockbildungen wären denkbar unter parteipolitischen Gesichtspunkten. Da wir Deutschen es schon wieder zu zahlreichen Parteien gebracht haben, wären recht mannigfache Blockbildungen möglich, wobei jeder den im andern Lager Stehenden in liebenswürdiger Weise einen Verräter nennen und seinen Skalp fordern könnte. Wir könnten die große Torheit begehen, die konfessionellen Verschiedenheiten zu aktualisieren, katholisch gegen evangelisch und umgekehrt ausspielen.

Wir könnten uns spalten in Einheimische und solche, die aus andern Gegenden nach hier verschlagen sind, könnten uns als solche mit aller Reserve und einer gehörigen Dosis Mißtrauen gegenüberreten.

Wohl die gefährlichste Blockbildung würde es sein, wenn wir in unsern eigenen Reihen Rangunterschiede aufmachen, uns teilen wollten, etwa in Aufsichtsbeamte hier, Erziehungsbeamte dort, Prominente und Subalterne, uns daraufhin scheinbar ansehen oder gar grimme Fehde ansagen.

Die Arbeit eines jeden einzelnen von uns ist in gleicher Weise wichtig, unentbehrlich und wertvoll. Da gibts keinerlei Unterschiede. Fällt auch nur ein scheinbar noch so unwichtiges Rädchen im Uhrwerk unserer Anstalt aus, bald merkt es empfindlich der ganze Betrieb.

Ob in der Freizeitgestaltung darum gerungen wird, den Sinn für Wertvolles zu wecken, oder ob der Kommandoführer darüber wacht, daß saubere, gediegene Arbeit geleistet wird, ob der Pfarrer im Unterricht die Pflichten gegen Gott und die Mitmenschen ins Gedächtnis ruft, oder ob Herr X einschärft, daß auch unsere beiden vierbeinigen Arbeitskameraden Anspruch auf sorgfältige, gewissenhafte, freundliche Behandlung haben, unsere Arbeit ist ein unteilbares Ganzes. Es ist unmöglich zu sagen: diese Arbeit ist mehr, jene ist weniger wichtig. Und nur einen einzigen Wertmesser gibt es für unser aller Arbeit: das ist die Treue, die wir hineinlegen in unsern Beruf. Ob ich auf dem Schachbrett der Anstalt die Figur des Bauern oder des Königs darstelle, ist zweitrangig; beide sind in gleicher Weise notwendig. Nicht was ich bin in der Anstalt, sondern wie ich bin, mit welchem Fleiß, mit welcher Gewissenhaftigkeit ich meine Aufgabe anpacke und der Lösung zuführe, das allein — und nichts anderes — entscheidet über meinen Wert oder Unwert, das allein stuft mich ein in eine Rangfolge.

Ob Wachtmeister oder Pfarrer, ob Werkmeister oder Arzt, ob Direktion oder Fürsorge, ob Geschäftsstelle oder Kasse, uns allen gilt die Mahnung und die Verheißung des Bibelwortes: Nun suchet man nicht mehr an den Haushaltern, denn daß sie treu erfunden werden.

Das „Wir“ unserer Anstalt, möge es blühen, wachsen und gedeihen! Möge es vor Störungen von außen und innen bewahrt bleiben; möge es ihm gelingen, in harter Bergungsarbeit viele Verirrte auf den rechten Weg zurückzubringen und der menschlichen Gemeinschaft wieder zuzuführen!



*Johann Heinrich Pestalozzi*  
geb. 1746                      gest. 1827

# Johann Heinrich Pestalozzi

## und das Strafvollzugsproblem\*)

Von Dr. Albert Krebs, Ministerialrat, Wiesbaden.

### I.

Die äußeren Lebensstationen und das geistige Wirken von J. H. Pestalozzi, der am 12. 1. 1746 in Zürich geboren wurde und am 17. 2. 1827 in Brugg starb, gibt seine Grabinschrift eindrucksvoll wieder:

*Retter der Armen auf Neuhof,  
Prediger des Volkes in Lienhard und Gertrud,  
Zu Stans Vater der Weisen,  
Zu Burgdorf und Münchenbuchsee  
Gründer der neuen Volksschule,  
In Iferten Erzieher der Menschheit,  
Mensch, Christ, Bürger.  
Alles für andere, für sich nichts!*

*Segen seinem Namen!*

Zwei Hauptaufgaben erkennt Pestalozzi für sein Leben als wichtig an: Einmal bewegt ihn, in welchem Geist und nach welchen Grundsätzen sollen wir unsere Kinder erziehen? Dieser Kindererziehung hat ja Pestalozzi denn auch vorwiegend sein von Mühsal und mancherlei Mißerfolg heimgesuchtes Leben, insbesondere während der Perioden „auf Neuhof“, „zu Stans“, „in Burgdorf und Münchenbuchsee“ geweiht. Zum anderen ist er erfüllt von der Aufgabe, mitzuwirken am Aufbau der gesellschaftlichen Ordnung, und hierin schließt er das Strafvollzugsproblem ein! — Beide Fragenkreise, der der Kindererziehung und der des Zusammenlebens Erwachsener, vereinen sich für Pestalozzi in der „Menschenbildung“.

Was Pestalozzi darunter verstand, wird aus der Anekdote, die Wilh. Schäfer in seinem Pestalozzi-Roman „Lebenstag eines Menschenfreundes“ erzählt, deutlich. Pestalozzi sitzt mit einigen seiner Helfer auf der Mauer unterm Lindenbaum im Schloßhof zu Burgdorf, wo er als Gründer der neuen Volksschule wirkte. Sie sehen, wie die Sonnenröte die Alpen herrlich überschüttet, als er beginnt: Was meint ihr, daß einer im Keller unseres Schlosses von diesem Abend sähe? Die Luken im Gewölbe, zu hoch für die Augen, werden ihm nur einen bläflischen Schein der Röte geben! Besser wird es in den Stuben des unteren

\*) Aus einem Vortrag zum gleichen Thema, gehalten vor Sozialarbeitern in Marburg a. d. Lahn im Gedenken an die 125. Wiederkehr von Pestalozzis Todestag.

Stockwerks sein. Obwohl es nach außen kein Fenster hat, sieht man den Widerschein im Hof und ahnt die Herrlichkeit! Nur oben, wo die Fenster aus den Sälen nach allen Seiten den freien Ausblick gestatten, kann der Bewohner sich gemächlich in eine Nische setzen, den Anblick zu genießen! Nun denkt euch, Freunde, es gäbe keine Treppe in diesem Haus, so daß die Herren in den Sälen die einzigen Genießer wären, die Bürger in den Stuben darunter könnten nicht hinaus, obwohl ihnen der Widerschein im Hof das Blut unruhig machte; das arme Volk aber in den Gewölben säße gefangen im fensterlosen Dunkel und hätte von Gottes Sonne nur die trübe Röte an der Luke!

So, Freunde, ist das Haus des Unrechts um die Klassen der Gesellschaft gebaut. Drum hab ich mich bemüht mein Leben lang und bin ein Narr geworden vor ihren Augen, daß ich in dieses Haus des Unrechts die Treppe der Menschenbildung baute.

Die letzten drei Jahrzehnte des XVIII. Jahrhunderts gehören zu den „Sternstunden“ auf dem Gebiet des Gefängniswesens und geben den Hintergrund für Pestalozzis Gutachten zur Kriminalgesetzgebung ab.

Im Jahre 1777 veröffentlichte John Howard, ein englischer Philanthrop, einen Reisebericht über den Zustand der europäischen Gefängnisse, die er in den vorangegangenen Jahren gründlich besichtigt hatte: „The state of the prisons in England and Wales with preliminary observations and an account of some foreign prisons and hospitals“. Eine deutsche Übersetzung erschien bereits 1780, und dieser sorgfältig zusammengestellte Tatsachenbericht zeigte dem aufgeklärten Bürgertum, in welchem Ausmaße auf diesem Gebiet vielfach Idee und Wirklichkeit auseinanderklafften. In den späteren Auflagen (1780 und 1784) berichtete Howard auch eingehend über die Gefängnisse der Schweiz, insbesondere in Basel, Bern, Lausanne und Zürich. Nachweislich leitete Howard mit seinem Bericht eine Gesamtreform des Gefängniswesens ein und leistete aus echter sozialer Verantwortung der Strafrechtspflege einen entscheidenden Dienst.

Hier wird vor allem wichtig: Pestalozzi kannte und beschäftigte sich mit Howards Bemühungen, und wenn auch keine Aussage überliefert wird, daß er von Howard angeregt ist, so atmet doch „Arners Gutachten über Kriminalgesetzgebung“ von 1782 den gleichen Geist.

Inwieweit Howard oder Pestalozzi etwa das Berner Gefängnisreglement von 1783, das auch anderen Kantonen als Wegleiter diente, beeinflussten, läßt sich nicht nachweisen. Die Zeit zu einer Gefängnisreform war erfüllt!

## II.

Pestalozzi hatte in den Jahren, als er auf dem Neuhof versuchte ein „Retter der Armen“ zu werden, versagt; das Gut war verschuldet, und die dort eingerichtete Armenerziehungsanstalt mußte 1780 aufgelöst werden. Der Wunsch, wenigstens „der Idee nach“ neu zu gestalten,



was in der Praxis so völlig verworren und weit von dem Ziele der „Menschenbildung“ entfernt war, bestimmte ihn entscheidend bei der Abfassung aller seiner Schriften nach 1780.

Einen durchgreifenden Erfolg, der ihn mit einem Male zum berühmten Manne machte, hatte Pestalozzi 1781 mit seinem sozialpädagogischen Bauernroman „Lienhard und Gertrud“ errungen. Reich an Gedanken und Gestalten, schildert er die damaligen Verhältnisse der Bauernbevölkerung. Überall ist dem Zusammenhang zwischen dem leiblichen Leben und den irdischen Verhältnissen einerseits und dem Geist und dem Ideal andererseits Rechnung getragen. Man spürt es der Darstellung an, wie der Erzähler aus eigener Erfahrung alle die Schwierigkeiten und Bitternisse kennt, die dem Kämpfer für Wahrheit und Fortschritt in der Wirklichkeit des Lebens beschieden sind. Aber auch das spürt man auf jeder Seite, daß der Erzähler von der lautersten Menschenliebe, besonders gegenüber den Armen, Schwachen und Unterdrückten, getrieben ist und nur ein Ziel unverrückt vor Augen hat: sein Land durch wahre „Volksbildung“ glücklich zu machen. (Bornemann, W. Geistesgeschichtliche Bedeutung Pestalozzis, 1927. S. 9). Während sich „Lienhard und Gertrud“ an die breiten Lesermassen wendet, richtet Pestalozzi sein „Arners Gutachten über Kriminalgesetzgebung“, das er in seiner Wochenschrift „Ein Schweizer-Blatt“ veröffentlichte, an einen einzelnen und bewahrt dabei die gleiche innere Einstellung. (Zitate nach Seyffarth, L. W. Pestalozzi's sämtliche Werke, Bd. VI, Liegnitz 1901). Wer war der einzelne? Kein anderer als der Bruder des Kaisers Joseph II., der Großherzog Leopold von Toskana, nachmals Kaiser Leopold II.

Um „der Idee nach“ wirken zu können, hatte sich Pestalozzi 1781 dem in Wien gegründeten Illuminaten-Orden angeschlossen. Dieser radikale und aktivistische Freimaurerorden entfaltete eine vielseitige Tätigkeit. Seine Mitglieder errangen u. a. beträchtlichen Einfluß auf die Strafrechtspflege, so z. B. auch auf die Abschaffung der Folter in Österreich. Der Orden suchte besonders auf Fürsten zu wirken, und Pestalozzi, der nicht nur Mitglied, sondern auch Haupt der Illuminaten in der Schweiz wurde, kam in eine Menge neuer Verbindungen. (Auch zu Goethe kam er in Beziehung, der ebenfalls Mitglied dieses Ordens war.) Es ist bekannt, daß „Arners Gutachten“ zur großen Gruppe der Memorialliteratur gehört, deren Zweck für Pestalozzi darin bestand, sich durch Stellungnahme zu wichtigen Fragen für die Dienste irgendeines Staates zu empfehlen. Der Anlaß zum „Gutachten“ selbst war folgender: Leopold von Toskana, Fürst in einem Staate, auf den sich der weitgehenden Reform halber aller Blicke richteten, hatte einen Preis für die Bearbeitung der Fragen der Verbrecherbehandlung ausgeschrieben. Daß sich die beiden regierenden Habsburger mit den Fragen der Gefängnisreform befaßten und daß sich auch Pestalozzi in

dieser Zeit an solchen Wettbewerben beteiligte, bedeutet nichts Außergewöhnliches. Die Mutter der beiden Fürsten, Kaiserin Maria Theresia, hatte im Sinne der Aufklärung bereits im Jahre 1772 einen Plan des Statthalters von Österreich-Flandern, des Grafen Villain XIV., zum Ausbau des Gefängnisses zu Gent genehmigt und dadurch mit das modernste Gefängnis der Zeit geschaffen. — Pestalozzi hatte sich bereits an der Lösung einer anderen Preisfrage, die im Jahre 1780 von Mannheim aus gestellt worden war: „Welches sind die besten ausführbaren Mittel, dem Kindesmorde Einhalt zu thun?“, beteiligt. Gegen 400 Bearbeitungen wurden eingereicht, aber die wohl bedeutendste unter ihnen, Pestalozzis „Über Gesetzgebung und Kindermord“, blieb ungekrönt. —

Nachdem so der Empfänger des Gutachtens und die allgemeine Situation gekennzeichnet sind, bleibt, bevor der Inhalt im einzelnen erörtert wird, noch festzustellen, daß „Arner“ der von Pestalozzi verehrte Landvogt Tscharner von Wildenstein war.

In dem „Gutachten“ stellt sich Pestalozzi zunächst so, als sei er von einem Landesfürsten beauftragt, ein Exposé über die Kriminalgesetzgebung auszuarbeiten. „Da mein Herz von Natur weich und zu aller möglichen Schonung und Liebe gegen Elende und Unglückliche geneigt ist, so war natürlich, daß ich mich (bei meinen Erkundungen) zuerst ganz auf die Meinung der meistens jüngeren und unerfahrenen Beamten hinlenkte. Es schien unwidersprechlich, daß die Gefangenschaft nicht eine Strafe, sondern nur Verwahrung und Sicherstellung der Person des Verbrechers sein sollte; es schien mir auch unzweideutig, daß Qual und Leiden der Gefangenen der Gesellschaft an sich keinen Vorteil bringen und die öffentliche Sicherheit nicht befördern. — Ich fand die Gefahren der alten Manier, die Gefangenen durch Angst und Marter zu falschen, sich selbst anklagenden Aussagen zu verleiten, fast unvermeidlich, und das Gemälde von der kalten Hartherzigkeit der älteren Justizbeamten, welches sich die Herren von der neuen Manier einige Zeit allgemein zu machen erlaubt, empörte mein Herz so, daß ich in meinen Partikulargesinnungen völlig für die Meinungen und Grundsätze der jüngeren Beamten entschieden war“.

Aber Pestalozzi prüfte auch die Gegenpartei und fand „unter den Leuten, die diese hartscheinenden Grundsätze hegen, Männer von edelsten Herzen und den menschenfreundlichsten Gesinnungen“. Aber bei aller Prüfung konnte er sich doch nicht enthalten, „immer auf die Seite der Milde und Schonung der Gefangenen hinzulenken“.

Die Vertreter einer härteren Behandlung, zwei Vögte, äußerten: „Die meisten Kriminalgefangenen in unserm Land sind Gauner, Bettel- und Strolchenvolk, ohne Heimat, ohne Eigentum, ohne Gewerbe und Beruf, Leute, die von einem Land ins andere gejagt werden, Leute, die in Ställen und Scheunen schlafen und in Wäldern und Höhlen ihre Nester haben; andere sind tief verlumpfte Landleute, ein Pack, das mit Spielen, Saufen, Schlängeln, mit Leugnen, Händelmachen, mit Nachtschwärmen, Freveln, Frech-



heiten und allem, was tiefe Hartherzigkeit ausbildet, so bekannt sind, als brave Leute mit den Werkzeugen ihres Berufs“.

Der menschenfreundliche Edle von Berg folgerte, daß es unumgänglich notwendig sei, den Abscheu des Volkes gegen alles, was sowohl die Landes- als Kriminalgesetze behandeln müssen, allgemein rein und stark zu erhalten, daß er niemals von seinem Urteil abgehen werde, daß das Widrige der Gefängnisse und die Furcht vor körperlichen Leiden ein zwar unglückliches, aber im ganzen der Lage und Umstände ein für die öffentliche Sicherheit notwendiges Bedürfnis der Kriminal-Untersuchungen sei. — Der außerdem befragte „brutale“ Vogt von Till sieht Verbrechen gegen die Landesgesetze nur wie „eine Branche“ der rechtmäßigen Einkünfte adeliger Personen an, über welche er eine vollkommen regulierte Ökonomie und Buchhaltung führt und vor deren Verminderung er zittert. Seine Grundsätze über diesen ganzen Punkt sind rein haushälterisch; er braucht Gefängnis und Schwert, damit seine Gerichtsstelle einträglich bleibe, wie der Holländer Beil und Karst braucht, die Nelkenbäume auf den Gewürzinseln auszurotten, damit die Ware im Preis bleibe. Die Entdeckung aller straf- und bußwürdigen Handlungen und aller Menschen, die den entferntesten Anteil daran haben möchten, sind ihm so wichtig, daß es ihm unmöglich ist, den Gedanken, die Schreckgefängnisse von Ungeziefer zu reinigen und den Gebrauch der Folter zu mindern, für etwas anderes anzusehen, als für einen unzweideutigen Beweis des Einflusses, den die Bürgerlichen bei Hof haben, welche natürlicherweise den Adelligen ihre Einkünfte immer zu schmälern suchen.

Hier arbeitet Pestalozzi ganz scharf heraus: a) wie von Berg aus Gründen der Staatsräson — Ideen der Aufklärung klingen an —, der Generalprävention, eine strenge Gefangenenbehandlung wünscht, b) wie von Till aber diese aus Egoismus, aus Gewinnstreben fordert, wobei er den Verbrecher als Sache betrachtet und jede Menschenwürde mißachtet. Dabei schöpft Pestalozzi aus seinem besonders reichen Schatz an Erfahrungen und Beobachtungen!

Welche Stellung nimmt Pestalozzi-Arner selbst zur Strafe und zur Gefangenenbehandlung ein?

Allgemein sagt Pestalozzi: Gesetzgebung und Polizei müssen durch ihre Realwirkungen den Staat in den Stand setzen, ohne Gefahr schonend und menschlich gegen Verbrecher handeln zu können, man muß immer trachten, von oben herab zu helfen, wo man mit einem auf Tausende wirkt, damit die echte Aufgabe des Staatsmannes und Gesetzgebers verwirklicht wird, und man darf nicht ewig zurückstehen in der Armseligkeit, den Verbrecher-Wust nur in einzelnen Winkeln aufzuräumen. Der Staat, der Verbrecher fürchten muß, kann Verbrecher nicht schonen. Nur da, wo Krankheiten nicht für gefährlich ansteckend gehalten werden, kann man die einzelnen Kranken mit ganzer Sorgfalt und Schonung behandeln, aber

wo Lage und Luft, Umstände, Diät und Sitten sämtlich zusammenstimmen, eine allgemeine Ansteckung besorgt zu machen, da muß auch eine weise und fromme Regierung oft unaussprechlich harte Verfügungen gegen die einzelnen Kranken treffen, und dieser Umstand ist's wahrscheinlich auch, der das Schicksal der Gefangenen in der Hand des weisesten und besten Richters hart und elend machen kann. — Man wird nach dem Hören dieser Sätze Pestalozzi nicht der Weltfremdheit zeihen können, sondern feststellen müssen, daß er echte Einflußnahme auf den einzelnen Gefangenen, d. h. Fürsorge, gewollt hat. —

Die Behandlung der Gefangenen gehört nach Pestalozzi mit zu den Mitteln des Staates, den Quellen der Verbrechen Einhalt zu tun. Deshalb soll das Problem der Gefangenenbehandlung, so wie es Pestalozzi sah, im folgenden weitgehend mit seinen eigenen Worten dargestellt werden.

Das Ziel der Einrichtung „Gefängnis“ ist klar umschrieben: Gefängnis, Zucht- und Arbeitshaus ist nichts anderes und soll nichts anderes sein als rückführende Schule des verirrtten Menschen in die Bahn und den Zustand, in welchem er gewesen wäre ohne seine Verirrung. Der lange gesicherte Aufenthalt der verurteilten Verbrecher muß in aller Absicht geschickt sein, die Kräfte des Leibes und der Seele zu stärken. Gemütsruhe, Zufriedenheit, Erquickungstunden, Unterschied im Grad der Freiheit und Lebensgenießungen nach Maßgabe ihres Verhaltens, Genuß der Folgen einer voreifernden Tätigkeit, Anstellung und Ordnung, kurz Belohnungen guter Sitten und wohlhangewandter Kräfte und Kenntnisse müssen in dieser Wohnung der Trauer dem elenden Gefangenen gesichert sein, wie sie allen Menschen, die man in Ordnung halten und zu guten Sitten emporheben will, versichert sein müssen. In diesen Formulierungen von Pestalozzi sind z. T. auch schon eine Reihe von Mitteln genannt, mit deren Hilfe neben der Arbeit das Ziel erreicht werden kann: sinnvolle Freizeitgestaltung und eine Art Progressivsystem.

Wieder an anderer Stelle faßt Pestalozzi nochmals das Ziel des Strafvollzugs zusammen: den Verbrecher durch Gefangenschaft und Strafe wieder in den Zustand gebesserter und durch Erfahrung weiser gemachter Menschen emporzuheben. Wesentlich bleibt aber, daß nach dem Vollzug der Freiheitsstrafe nachteilige Rechtsfolgen nicht mehr eintreten! Diese Forderung ist nur im Zusammenhang mit der vorangehenden verständlich, denn erst nach Bewährung in der Anstalt soll überhaupt eine Entlassung erfolgen.

Revolutionär sind aber die Mittel, die zur Erreichung des Zieles empfohlen werden, zunächst hinsichtlich der Örtlichkeit der Gefängnisse. Die Verwirklichung der von Pestalozzi festgelegten Grundsätze würde zu einer völligen Änderung der Gesamtlage der Gefängnishäuser führen. Große weitläufige Bezirke, er nennt sie „Festungen“, sind nach seiner Ansicht allein geeignet, eine Anzahl gefangener Menschen aufzunehmen,

damit sie „menschlich und zweckmäßig behandelt werden können“. Dabei erkennt Pestalozzi, daß die Zusammenballung von Gefangenen an sich stets zu neuen Schwierigkeiten aller Art führen muß, und er fordert deshalb so zahlreiche freie Einwohner auf der Festung, daß nicht die Gefangenen das Leben in diesem Bereiche bestimmen. Weiter fordert er: „Diejenigen Einwohner, welche durch Rat und Tat die Verbesserung der Umstände der Gefangenen und ihre sittliche Emporhebung befördern; diejenigen, welche durch vorzügliche Einrichtung ihrer Gewerbe oder durch Etablierung neuer, dem Lokal und den Gefangenen besonders angemessener Erwerbszweige, sich um das Allgemeine des Instituts oder um viele einzelne Gefangene verdient machen, wären die einzigen Personen, welche der Regierung zur Wahl für die bürgerliche Ortsobrigkeit auf der Festung könnten vorgeschlagen werden“. Dieser Vorschlag weicht ab von der damals zeitgemäßen äußeren oder inneren Kolonisation durch Verbrecher, wie sie z. B. von England in Australien und von Holland in seinen Nordostprovinzen verwirklicht wurde. Die „Festung“, in welcher der Verurteilte zwar unter Freiheitsentzug leben muß, aber dennoch größere Bewegungsfreiheit als in einem Gefängnis hat, stellt eine Zwischenform dar. Sie ist in gewissem Sinne vergleichbar mit der Unterstellung unter Bewährungsaufsicht in einer besonders ausgewählten Umgebung.

Insbesondere wird schon hierbei das Anliegen Pestalozzis deutlich, durch Arbeit zu erziehen. Das Problem der Arbeit war für alle Gefängnisreformer seit der Amsterdamer Zuchthausgründung (1595) wesentlich! Voltaire, Howard u. a. zur Zeit des Merkantilismus lebende Erneuerer stellten sie in den Mittelpunkt resozialisierender Gefangenenbehandlung. — Max Weber hat in seinem berühmt gewordenen Aufsatz über die protestantische Ethik und den Geist des Kapitalismus (1905) die Sozialethik des Calvinismus, insbesondere die Stellung zur Arbeit, erschlossen. Radbruch hat in seiner Studie: „Die ersten Zuchthäuser und ihr geistesgeschichtlicher Hintergrund“ den Zusammenhang zwischen Zuchthausgründungen und calvinistischer Lehre von Amsterdam aus über Bremen auch in der Schweiz dargestellt. — Zu den Forderungen Pestalozzis gehört weiter: Der Gefangene soll Gelegenheit erhalten, einige Wochen alle Arten von Arbeitsamkeit, die auf der „Festung“ etabliert sind, zu erforschen und seine Fähigkeiten darin genugsam zu probieren, ehe er sich zu einer Arbeit entschließen muß. Das ist echte Zugangsbehandlung. — Die Gefangenen haben sogar die Freiheit, unter allen Meistern, welche Arbeiter brauchen, den selber auszuwählen, unter dem sie zu stehen wünschen. Ja, man soll ihnen Gelegenheit geben, auch auf der Festung noch nicht eingeführte Arbeiten zu gestatten. Im Bedarfsfalle sind dann Rohstoffe und Werkzeuge von Anstalts wegen zu stellen. Dabei sind die freien Einwohner auf der Festung „gemeine Arbeiter“, die sich jeweils nur um wenige einzelne, bei ihnen beschäftigte Gefangene kümmern, denn es „weiß der gemeine Mensch immer am besten mit seinesgleichen umzu-

gehen“. (Im StGB klingen diese Gedanken im § 16 an: auf ihr Verlangen sind die zu Gefängnis Verurteilten in einer ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessenen Weise zu beschäftigen (v. Liszt.-Schmidt, 26. Aufl. 1932, S. 386).

Ja, Pestalozzi hält sogar für möglich, daß es den Gefangenen erlaubt wird, „durch Anstrengung ihrer Kräfte sich in Umstände zu setzen, Weib und Kind selbst am Ort ihrer Gefangenschaft erhalten zu können“. Auch selbständige Arbeit soll der Gefangene leisten, aber den Ertrag nicht ohne sorgfältige Anleitung verwenden dürfen. Er muß genaue Rechenschaft ablegen.

Was folgert Pestalozzi aus seinen Forderungen?

Der Umfang der Festung muß ausreichend groß sein; — die Gefangenen müssen z. B. ihre „Gemüsegärten und ihre Erdäpfel selber pflanzen“; es muß in der Festung „Freiheit, Gewerbsamkeit, Anstelligkeit herrschen, welche Überfluß erzeugen, die Bedürfnisse wohlfeil machen und das ganze Ideal, welches jetzt so sehr ein Traumgesicht scheint, zur dauerhaftesten Menschenfreundlichkeit und sichersten Anstalt erheben“.

Pestalozzi rechnet aber, trotz aller utopischer Gedankengänge immer mit der menschlichen Psyche. Ebenso wie er Gefangenen die Möglichkeit geben will, innerhalb der Festung ein neues, geordnetes Familienleben aufzubauen, sieht er vor, Gefangene, die sich in den Familien der freien Einwohner nicht wohl verhalten, in ein echtes „Gefängnis“ zu verlegen, wo sie durch Strenge und Strafe zur Arbeit und zu einem ordentlichen Leben gezwungen werden könnten. „Dieses Haus müßte den ganzen Air der tiefsten unberatensten Sklaverei tragen, um den Wunsch, aus demselben errettet und in «Privatdienste» genommen zu werden, bei den Gefangenen lebhaft zu unterhalten.“ Auch aus der folgenden Bemerkung spricht der Menschenkenner: „Alle Gefangenen müßten sich einige Tage in diesem Hause aufhalten, um das Elend zu sehen, welches sie sich durch übles Verhalten in den Privatdiensten zuziehen würden“.

Hiernach besteht innerhalb der kriminalpädagogischen Gefangenenprovinz eine Progression nach oben und durch die Möglichkeit des Absinkens auch nach unten, eine Art Stufensystem, wie es später vielfach in deutschen Gefangenenanstalten angewendet wurde.

Die Helfer bei dieser Hauptarbeit sind z. T. von Pestalozzi erwähnt. Wenn Zwang ausgeübt und eine Sicherung der Festung vorgenommen werden kann und muß, dann gehören auch in der Idealanstalt Aufsichtsbeamte in den Dienst. Bei der Wichtigkeit der Persönlichkeitsforschung werden Fachkräfte benötigt, die möglichst tiefe Zusammenhänge aufdecken sollen. Sie sind ausdrücklich genannt. Ebenso unentbehrlich sind bei der Bedeutung der Arbeitstherapie die freien Meister, die an den bei ihnen vereinzelt lebenden Gefangenen zugleich die Aufgaben des „Hausvaters“ übernehmen. Weiter fordert Pestalozzi: es müssen Männer als Lehrer auf

der Festung angestellt werden, welche vorzügliche Fähigkeiten haben, mit dem Volk umzugehen und dem Endzweck des Instituts sowohl im allgemeinen als in Beziehung auf die einzelnen Gefangenen entsprechen. Sie erfüllen also die Aufgaben der heute „Sozialarbeiter“ (Strafanstaltsfürsorger) genannten Mitarbeiter.

Nicht besonders erwähnt von Pestalozzi sind z. B. die Geistlichen, die Ärzte, der Anstaltsleiter, was keineswegs eine Mißachtung diesen Gruppen gegenüber bedeutet, sondern offenbar wird ihre Mitwirkung als selbstverständlich angesehen.

Auch über die Dauer dieser Art von Inhaftierung hat Pestalozzi seine Gedanken. Ohne höchst dringende Staatsbedürfnisse muß niemand für hundert und ein Jahr eingesperrt werden; Hoffnung auf Erlösung muß bei allen Gefangenen die Grundtriebe der Ehre, der Selbstliebe und der Menschenliebe wieder entwickeln, die sie bei ihrem lasterhaften Leben geschwächt und verloren; sie müssen im Leiden ihres Zustandes zum Gefühl gebracht werden, daß sie auch noch jetzt zu etwas Gutem brauchbar, und daß ein rechtschaffenes, gutes Betragen ihnen auch in ihrem gegenwärtigen Zustand heilsam und nützlich ist.

Die Dauer des Aufenthalts auf der Festung kann also nicht kurzfristig sein, und lange Gefangenschaft werden auf diese Weise unumgänglich nötig! Voraussetzung der Entlassung ist für Pestalozzi aber eine gründliche Persönlichkeitserforschung. „Man muß keine Gefangenen aus den Händen der Gerechtigkeit lassen, ohne auf das sorgfältigste zu versuchen, durch sie den Quellen ihrer Verbrechen im allgemeinen nachzuspüren und von ihnen selber Handbietung und Anleitung zu suchen, denselben Einhalt zu tun.“

Hier verweist Pestalozzi auf die Notwendigkeit, den Ursachen der Kriminalität in jedem Falle nachzuspüren, aber auch dann eine echte Kriminalpolitik zu treiben, wobei Pestalozzi erkennen läßt, daß er weiß: eine gute Sozialpolitik ist die beste Kriminalpolitik!

Nach Pestalozzi sind die Verbrecher oft Menschen mit den „größten Anlagen“, und er ist davon überzeugt, daß selbst in der niedersten Klasse von Menschen die Verbrechen und Taten der Gefangenen fast immer mit den wichtigsten und verborgensten Staatsgebrechen tief verflochten und verbunden, also z. T. zeitbedingt sind. Pestalozzi wünscht deshalb, daß zu diesem Zweck besoldete, d. h. hauptamtlich tätige Männer, die zu aller Freiheit im Nachforschen und Rapportgeben berechtigt und bestimmt werden möchten, beauftragt werden sollten, die sicherlich beachtlichen Zusammenhänge besonders in Beziehung zur National sittlichkeit herauszufinden. — An anderer Stelle äußert Pestalozzi erneut die Auffassung: es ist selten ein äußerst ausgezeichneter Grad von Hartherzigkeit bei den Verbrechern, sondern es sind oft von sehr zufälligen Umständen abhängende Verführungen und selbst im Innern des Gouvernements liegende



Fehler, Nachlässigkeiten, Unordnungen, Anmaßungen und Schwächen dasjenige, was die meisten Gefangenen in obrigkeitliche Bande bringt; und die Gefangenen können so gut wie andere Klassen von Menschen zur Empfindung dessen, was schön, edel und gut ist, zurückgebracht werden.

Die Entlassung aus der Gefangenschaft bedarf ebenfalls sorgfältiger Vorbereitung. Auf Grund eingehender Persönlichkeitsforschung soll sie in Form eines allmählichen Überganges unter Bewährungshilfe erfolgen. Man muß die Verbrecher unge bessert nicht leicht wieder in Freiheit lassen, ihre Gefangenschaft und Strafe muß Rückruf zu einer Lebensart sein, die ihrer Natur nach den inneren Quellen ihrer Verbrechen entgegenarbeitet, und auch nach ihrer Entlassung müssen sie weit mehr und genauer unter Aufsicht des Staates bleiben als alle unverdächtigen Einwohner des Staates. Allenthalben muß man den Oberamtsleuten detaillierte, jährliche Rechenschaft von ihrem ganzen Betragen, ihrer Unterhaltungsweise und ihrer Hausordnung ablegen, und diese müssen die ersten Spuren der sich wieder erneuernden Ursachen ihrer Verbrechen an die oberen Justizgerichte schleunigst berichten.

Dieser Satz enthält in gewissem Sinne u. a. die Forderung auf unbestimmte Verurteilung aller Rechtsbrecher. Für die Jugendlichen ist sie im deutschen Jugendgerichtsgesetz verwirklicht; für die Erwachsenen bedeutet z. T. die Sicherungsverwahrung ein Mittel im Sinne von Pestalozzi.

Es entspricht seinen Grundanschauungen völlig, wenn er weiter fordert, daß die Kinder der Verbrecher unter der Aufsicht des Staates erzogen werden, denn der Geist der Verbrechen vervielfältigt sich im Leben der Kinder, welche von unge besserten Verbrechern erzogen werden. Sie gehören unter die Aufsicht des Staates, „Sie sind in der Hand eines weisen Fürsten das sicherste Mittel, die inneren Endzwecke der Strafgesetzgebung bei ihren Eltern zu erreichen“, sie sind das Pfand, das der Staat in seiner Hand hat, die Herzen der Gefangenen aus dem Grund wiederherzustellen und sie zu allem Guten zurückzuführen.

Hier mündet die Sonderbetrachtung wieder ein in das Gesamtlebenswerk von Pestalozzi: „die Menschenbildung“.

Die Forderungen Pestalozzis für das Gefängniswesen sind mannigfaltig und enthalten ein vollkommenes System der Gefangenenbehandlung im Rahmen einer „Strafanstalt, die als Erziehungsanstalt bessern will“. Pestalozzi spricht nur dann der Strafe eine Berechtigung zu, wenn sie als Ziel der Resozialisierung „die Menschenbildung“ hat. Der Vergeltungszweck hat dabei in seinem Strafbegriff keinen Raum, aber auf die Abschreckung verzichtet er keinesfalls. Der Unterschied der Menschenbildung des Gefangenen von der des Freien besteht demnach für Pestalozzi ausschließlich darin, daß der Gefangene gezwungen wird, sich in die kriminalpädagogische Provinz zu begeben und dort zu verweilen bis zur Entlassung in die Freiheit oder der Zurückverweisung in das strenge

Gefängnis. Das ist eine Frage des Willens, und völlig unsentimental muß der Gefangene die Folgerungen aus seinem Verhalten in der pädagogischen Provinz auf sich nehmen. Gerade dabei wird deutlich, wie sehr Pestalozzi zu den Erziehern gehört, bei denen die mütterlichen Motive vorwiegen und deren Autorität auf ihrem Sinn für das Zueinander, für das Verwobensein des Natürlichen, des Sittlichen und des Geistigen im Menschen beruht. Aus der Bedrohung der menschlichen Gemeinschaft, aus der Sorge um den Geist, der die Gemeinschaft bis in ihre natürlichen Grundlagen hinunter erhält, entsteht ein „sozialer“ Typ von Erziehern, der sich mit seiner mütterlichen Kraft den Kleinsten wie den Erwachsenen in gleicher Gerechtigkeit zuwendet. Seine Liebe ist darum jedem Menschen gegenüber zur Hinwendung bereit, dem Begabten wie dem Unbegabten, dem Psychopathen und dem Verbrecher (Flitner, W. Allgemeine Pädagogik, 1950, S. 79).

Die Erkenntnis der Gründe für die Verwahrlosung und auch für das Verbrechen sind in einer Art Kriminologie in „Arners Gutachten über Kriminalgesetzgebung“ zusammengestellt, aber bewußt werden auch die politisch-sozialen Reformen gefordert und vor allem die sozialpädagogischen Heilmittel aufgedeckt. Bei allen überzeitlichen Forderungen bleibt Pestalozzi darin aber immer seiner Zeit verbunden.

### III.

Im Rahmen dieser Abhandlung kann es nicht Aufgabe sein, Pestalozzi kritisch zu würdigen oder seine Pläne in weiteren Einzelheiten zu behandeln, sondern nur noch zu versuchen festzustellen, welche Wirkung er auf das Gefängniswesen seiner Zeit bzw. späterer Zeiten ausgeübt hat.

So schwierig es auch sein mag, seine unmittelbare Wirkung auf das Gefängniswesen festzustellen, so ist doch erwiesen, daß er Gesichtspunkte der Gefangenenbehandlung erörterte, die bis heute noch nicht erschöpfend geklärt sind. Sein „Gutachten“ stellt eine Art Rohstoff dar, der auf seine Verwertbarkeit in der Gegenwart und erst recht in der Zukunft sorgfältig überprüft und ausgewertet werden sollte.

Unmittelbar nach der Veröffentlichung scheint „Arners Gutachten“ im allgemeinen kaum Beachtung gefunden zu haben; aus der Schweizer Gefängnis-Reformbewegung ist jedenfalls darüber nichts bekannt geworden. Das Berner Reglement aus dem Jahre 1783 läßt dies ebenfalls nicht erkennen. Erst C. A. Zeller (1774-1846), ein Schüler Pestalozzis, baut seinen „Grundriß der Strafanstalt, die als Erziehungsanstalt bessern will“ (Suttgart, 1824), auf Pestalozzis Gedanken auf, wenn er auch, an seine Zeit gebunden, nicht von dem gleichen Gedankenschwung wie Pestalozzi beseelt ist und relativ einfachere und leichter realisierbare Forderungen erhebt.

Ob Pestalozzis Ideen, wie er sie in „Arners Gutachten“ niederlegt, an irgendeiner Stelle in gesamtem Umfange erprobt wurden, ist nicht bekannt. Aber der Kenner des Gefängniswesens weiß, daß nach Pestalozzi manche Reformer einzelne Teile des gesamten Programms von 1782 verwirklichten. Insbesondere erscheint wichtig, daß festgestellt werden kann: das schöpferische Prinzip, dem Gefangenen während seines Anstaltsaufenthaltes „Hilfe zur Selbsthilfe“ zu gewähren, hat heute allgemeine Anerkennung gefunden. In der Strafanstalt Untermaßfeld in Thüringen wurde diese „Hilfe zur Selbsthilfe“ in den Jahren 1923-1933 im Rahmen eines Progressivsystems verwirklicht, wobei die Angehörigen der obersten Stufe weitgehend ihr Leben in der Anstalt selbst gestalteten. Hier war bewußt an diese pestalozzischen Gedanken angeknüpft worden (Krebs, A. Die Selbstverwaltung in der Strafanstalt, Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform, 1928 (XIX) 152-164).

Zwar war die Wirkung Pestalozzis, z. B. auf dem Gebiete der Jugend-erziehung und der Arbeitsschule sowie der Anstaltserziehung, zu seiner Zeit (z. B. Chr. H. Zeller in Beuggen und Fellenberg in Hofwil) und auch im XIX. Jahrhundert (z. B. Wichern im rauhen Hause in Hamburg) zweifellos von größerer Bedeutung als auf dem des Gefängniswesens, aber gerade „Arners Gutachten“ zeigt, daß Pestalozzi in einem besonders kritischen Lebensabschnitt — eben der Zeit nach dem Zusammenbruch aller Neuhofpläne im Jahre 1780 —, die Bedeutung der Gefängnisreform in ihrem vollen Umfange erkannt hatte und gewillt war, die „Treppe der Menschenbildung“ auch aus den Kellern dieses Hauses des gesellschaftlichen Unrechts zu bauen.

Für die Praxis der Gefangenenbehandlung in Gegenwart und Zukunft aber bleibt sein Wort entscheidend: „Gefängnis, Zucht- und Arbeits-haus ist nichts anderes und soll nichts anderes sein, als rückführende Schule des verirrtten Menschen in die Bahn und den Zustand, in welchem er gewesen wäre ohne seine Verirrung; deshalb müssen die Häuser alle den allgemeinen Bedürfnissen des Menschenherzens, wenn selbiges zu allem Guten zurückgeführt werden soll, angemessen sein und im ganzen ihres Tons den Bedürfnissen dieses wesentlichen Endzwecks der Sache selber entsprechen.“



# „Pestalozzi-Naturen“

(zur 125. Wiederkehr des Todestages von J. H. Pestalozzi)

Von Dr. Franz Zeugner, Regierungsrat, Hamburg-Rissen

In einer Aussprache über die Grenzen der Erziehung gebrauchte vor einigen Wochen ein Universitätsprofessor das Wort „Pestalozzi-Naturen“ in einer Weise, die mir bezeichnend erschien für die Haltung mancher Menschen unserer Zeit dem Manne und seiner Art gegenüber, von dem dieses Wort abgeleitet ist. Es sprach daraus deutlich eine Mischung von Achtung und Ablehnung, wie man sie gern sogenannten Idealisten gegenüber zeigt, denen man bereitwillig zugibt, daß sie das Beste wollen, aber denen man zugleich praktische und damit wirkliche Bedeutung für das Leben abspricht, weil man sie außerhalb der Welt des Tatsächlichen stehen zu sehen glaubt. Ist Pestalozzi solch ein wirklichkeitsfremder Phantast gewesen? Manches in seiner Erscheinung mag dafür sprechen. Und das Feuer der Begeisterung für die Idee, das aus seinen Worten glüht, wird für manchen kühlen Modernen ein Beweis dafür sein. Sind Pestalozzis Gedanken nur geeignet, zu begeistern, zu erwärmen, Gefühle zu wecken, ohne aber Kräfte zu sein, die die Wirklichkeit zu gestalten vermögen? Wenn es so wäre, würde es nicht empfehlenswert sein, sich mit ihm und seinem Werk zu befassen. Was wir nötig haben, sind Einsichten, die unser Tun bestimmen können, die uns richtiger handeln lehren, uns unseren Zielen näher bringen. Hat Pestalozzi uns heute derartiges zu geben?

Daß Pestalozzi sich auch zu unserem Arbeitsgebiet, zur Strafrechtspflege und zum Strafvollzug, Gedanken gemacht hat, wird überall dort, wo sein Werk dargestellt wird, erwähnt. (Eine Zusammenstellung solcher den Strafvollzug betreffenden Gedanken aus seinen Schriften besorgte ich in der Sammlung „Kleine pädagogische Texte“, Heft I „Pestalozzis Kriminalpädagogik“, Verlag J. Beltz.) Fragen, die mit der Entstehung und der Bekämpfung des Verbrechens zusammenhängen, haben Pestalozzi wie viele seiner Zeitgenossen stark beschäftigt. Aber hat er uns heute noch etwas zu sagen? — Jener Professor meinte, als er von „Pestalozzi-Naturen“ sprach, diesen Namen verbinden zu können mit der Überzeugung von einem unbegrenzten erzieherischen Optimismus. So wird Pestalozzi auch von A. E. Brauneck in ihrer 1936 erschienenen juristischen Abhandlung „Pestalozzis Stellung zu den Strafrechtsproblemen“ (Verl. A. Kurtze, Breslau-Neukirch) gesehen, wenn sie sagt: „Das Problem der Unverbesserlichkeit hat er allerdings nicht gesehen und nicht sehen können.“ (aaO. S. 81). Aber Pestalozzi hat durchaus das Erlebnis der Ohnmacht erkannt, das die Not der Erzieher ist. In „Lienhard und Gertrud“ gibt er diesem Erlebnis ergreifend Ausdruck: „... und es tat ihm so weh, wenn er nach aller Arbeit

nichts ausrichtete und nach langen vergeblichen Hoffnungen sehen mußte, daß mit einem Menschen gar nichts zu machen war. Er war wirklich darüber zu schwach. Man muß es auch können, den Menschen verloren geben, wenn er verloren ist. Man muß ihn ja auch tot lassen, wenn er tot ist, und es ist umsonst, daß man seinen Leib aus dem Grab ruft. Aber es ist nicht minder umsonst, daß man seinen getöteten Inwendigen wieder zum Leben ruft. Weh tut es freilich, und alle guten Menschen haben dieses Leiden.“

Hinter einer Auffassung, wie sie sich in dem mitleidig-überlegenen Wort von den „Pestalozzi-Naturen“ äußert, steht die Meinung, solche Menschen gingen in ihren Bemühungen aus von einer falschen Grundanschauung vom Menschen, von einem Menschenbild, das die Schattenseite, die Fehler, die Sündhaftigkeit, das Böse nicht oder nicht in gebührendem Maße enthält. Theodor Litt hat in seiner zum 200. Geburtstag Pestalozzis 1946 erschienenen kleinen Schrift „Pestalozzi“ (Volk und Wissen Verlag, Berlin-Leipzig) demgegenüber gerade auf die realistische Auffassung vom Menschen, die allem Denken Pestalozzis zugrunde liegt, hingewiesen. Litt zählt Pestalozzi zu den Menschenführern, „die der erzieherische Enthusiasmus nicht für die abgründige Dämonie des Menschenwesens blind gemacht — die freilich auch das Wissen um diese Dämonie nicht in ihrem erzieherischen Wollen gelähmt hat“. (S. 7 f.) Nein, Pestalozzi selbst war keine „Pestalozzi-Natur“. Seine Gesamtansicht des menschlichen Daseins zeichnete sich durch einen „unerbittlichen Realismus“ aus, der in seiner Zeit, „einer Epoche eines hochgestimmten Idealismus, kaum ihresgleichen hat“. (Litt. aaO. S. 9) „Sein Wissen um die Abgründe der Wirklichkeit hebt seinen Idealismus über alles Utopische hinaus.“ So kennzeichnet Martin Hürlimann die geistige Haltung Pestalozzis. (Gedanken von Pestalozzi, Atlantis-Verlag S. 46.)

Wir tun gut, an diese Haltung Pestalozzis zu denken, wenn wir betrachten, wie er die Verbrecher sieht. Pestalozzi weiß, daß es unterschiedliche Gruppen von Rechtsbrechern gibt, und er fordert für sie unterschiedliche Maßnahmen. Aber allen gegenüber gilt die mitmenschliche Einstellung, die wir ganz unsentimental zu verstehen haben. „Man muß vor allem auch annehmen, daß die Gefangenen und Verurteilten Menschen seien, mit allen Anlagen, Leidenschaften, Vorurteilen, Gewohnheiten und Anhänglichkeiten, begabt und beladen, wie all andere Leute und daß daher kein verderblicherer Irrtum sein könnte, als die Verbrecher nicht mehr mit der Art und Weise und dem Ton, mit den man den übrigen Menschen ans Herz zu kommen gewohnt ist, regieren und leiten zu wollen“ (Aus Arnens Gutachten; Ein Schweizer Blatt). Ist es nicht eine Selbstverständlichkeit, die hier in aller Schlichtheit ausgesprochen wird? Und — gestehen wir es uns doch: Verstoßen wir nicht allzuoft gegen diese Tatsache? Sehen wir wirklich in dem Rechts-

brecher den Menschen, der sich in nichts unterscheidet von uns? Gestern noch, als er frei war, würden wir ihn nach den allgemeinen Regeln des menschlichen Umganges behandelt haben, würden wir die Begriffe der Normalpsychologie auf ihn angewendet haben. Heute, nachdem sich nichts anderes geändert hat, als daß er durch einen richterlichen Haftbefehl oder durch ein Urteil uns zugewiesen wurde, gilt für ihn die Kriminalpsychologie mit ihren Sondererkenntnissen; heute glauben wir, eine fast unüberbrückbare Kluft zwischen ihm und uns zu sehen; heute erwarten wir von ihm ein besonderes Verhalten und sind überrascht, wenn er auf unser Verhalten ihm gegenüber reagiert, wie wir es bei „freien“ Menschen als selbstverständlich ansehen würden. Würde nicht für manchen Konflikt in unseren Häusern die Voraussetzung genommen werden, wenn wir uns bei jeder Begegnung mit dem Gefangenen das Pestalozzi-Wort vor Augen halten würden: „Er ist ein Mensch wie wir“. „Daß doch keiner von uns allen meine, dieses Unglück hätte ihm nicht auch begegnen können. Hebet eure Augen auf und sehet, warum stehet er vor euch? Ist es etwas anderes, als weil er hochmütig, geizig, hartherzig und undankbar war? — Und nun redet, ich frage euch wieder: Ist einer unter euch nicht hochmütig, nicht geizig, nicht hartherzig, nicht undankbar? Er stehe auf und sei unser Lehrer, denn ich, o Herr, bin ein Sünder, und meine Seele ist nicht rein von allem Bösen, um dessentwillen der arme Mensch vor euch leidet, und je mehr ich seinem Leben nachdenke, je mehr weiß ich in Beziehung auf mich nichts zu sagen als: Ich will Gott danken, daß Er nicht solche Versuchungen über mein Haupt gehäufet, wie diejenigen waren, unter denen dieser arme Mann lebte.“ (Aus „Lienhard und Gertrud“) Es wird schon ein erhebliches Maß von persönlichem Mut gefordert, um zu dieser Haltung zum Rechtsbrecher zu gelangen, der Mut nämlich, den jede echte Wahrheit verlangt.

Pestalozzi hat es sich nicht leicht gemacht, zu den Fragen der Strafe eine Einstellung zu gewinnen. Es mag allen, die in ihm immer noch den nur vom Herzen, vom Gefühl bestimmten Menschen glauben sehen zu können, gesagt sein, daß Pestalozzi keineswegs davor zurückschreckt, da, wo sie erforderlich erscheinen, härteste Maßnahmen zu empfehlen. „Je größer, je mächtiger, je sittenverheerender, je menschenbedrückender der Gefangene gehandelt, je länger, je anhaltender, je unbarmherziger er seine Nebenmenschen geplaget, desto gewisser, desto anhaltender, desto Leib und Seel erschüttender soll seine Gefangenschaft sein.“ (Arners Gutachten) Pestalozzi wußte, daß es Menschen gibt, die nur von der untersten Schicht ihrer Seele, von ihren Trieben her beeinflusst werden können. Aber daß sie beeinflusst werden, daß sie gebessert werden, rechtfertigt allein nach seiner Meinung den Vollzug der Strafe. „Gefängnis, Zucht- und Arbeitshaus ist nichts anderes und soll nichts anderes sein als rückführende Schule des verirrt

Menschen in die Bahn und den Zustand, in welchen er gewesen wäre ohne seine Verirrung. Deshalb müssen diese Häuser alle den allgemeinen Bedürfnissen des Menschenherzens, wenn selbiges zu allem Guten zurückgeführt werden soll, angemessen sein und im ganzen ihres Tons des Bedürfnisses dieses wesentlichen Endzwecks der Sache selber entsprechen“. (aaO.) Die außerordentlich weitgehende erste der Regeln, die Pestalozzi für die Behandlung der Gefangenen aufstellt, lautet: „Man muß die Verbrecher ungebessert nicht leicht wieder in Freiheit lassen...“

Als Realist erweist sich Pestalozzi auch in der Wahl der Mittel, die er für die Beeinflussung der Rechtsbrecher empfiehlt. „Der Gefangene muß arbeiten können, er muß Atem schöpfen, Luft genießen, er muß Recht tun, Fleiß, Anständigkeit, Einsichten etc. zeigen können.“ (Arners Gutachten) Pestalozzi verlangt also einen Vollzug, der die guten Kräfte des Bestraften anspricht und ihre Betätigung ermöglicht. Worte können dabei wenig bewirken. Sittliche Erziehung geschieht nur durch das Erlebnis von Sittlichkeit, von Sitte. „Güte macht gut“. Nicht moralisieren, sondern gelebte Sitte gestaltet den Menschen. „O, ihr Menschen! es ist nicht die Wahrheit, die den Verirrten wieder zu ihm selber bringt — diese predigen ihm immer Tausende, aber es ist nur das Übergewicht von Menschlichkeit und Gutmütigkeit, womit ein höherer Edler einen Irrenden sich anhänglich macht — das ist, womit er ihn rettet, und fähig macht, die Wahrheit wieder zu hören und zu befolgen... Der Mensch fragt der Wahrheit und Klugheit derer, die er nicht liebt, nichts nach; desnahem ist es sicher das Fundament der wahren großen und wirksamen Weltweisheit, soweit geliebt zu sein, als man wirken will.“ (Nachruf auf Iselin im Schweizerblatt.)

Wir Strafvollzieher haben allen Grund, das Andenken Pestalozzis zu achten und darauf bedacht zu sein, daß das Bild seiner Persönlichkeit nicht verzeichnet wird. Seine Forderung: „Die Gesetze müssen die Behandlungen der Gefangenen in die Hand der edelsten, unabhängigen und erlauchtsten Männer legen“, sollten von den Stellen, die verantwortlich sind für Auslese und Ausbildung der Strafvollzieher, und aber auch für die Bewertung ihrer Arbeit beachtet werden. Und es ist wohl noch von keinem anderen Menschen unsere Arbeit so geadelt worden wie mit Pestalozzis Wort: „Ich möchte dem Volk der Erde, in dessen Brust ein Menschenherz schlägt, zurufen und sagen: Es ist kein Gottesdienst und kein Menschendienst größer und edler als die Güte, die man gegen Menschen ausübt, welche durch ihre Fehler verwirret, — durch ihre Schande erniedrigt, — durch ihre Strafe verwildert — wie die gefährlichsten Kranken zur Wiederherstellung ihrer gewaltsam zerstörten Natur und ihres verheerten Daseins mehr als alle anderen Menschen Schonung, Menschlichkeit und Liebe nötig haben.“

(Aus „Lienhard und Gertrud“)

## **Hat die Beschäftigung der Gefangenen einen Sinn?**

Von Heinrich Meffert, Verw.-Oberinspektor, Frankfurt a/M.

Arbeit! — ein vielgebrauchtes, geliebtes, gehaßtes und verfluchtes Wort. Auf ihr beruht das menschliche Leben in seiner ganzen Vieltätigkeit. Die Arbeitsteilung aller Menschen und Völker ermöglicht uns, ein abwechslungsreiches Dasein zu führen. Arbeit ist eine zweckbewußte, auf Werteschaffung gerichtete Tätigkeit. Zu dieser Tätigkeitsäußerung steht dem Menschen nichts weiter zu Gebote als das, womit die Natur ihn ausgestattet hat: Leib, Verstand und Herz. Der Leib ist der Träger der physischen Kraft, der Sinneswerkzeuge, der Gliedmaßen. Das Herz ist der Sitz der guten und schlechten Eigenschaften und Gefühle. Durch die Arbeit und den Kampf mit der Natur hat sich der Mensch vom primitiven Halbtier zur Höhe seiner heutigen Stellung in der Beherrschung der Naturkräfte erhoben. Der Staat ist nie etwas anderes gewesen als die Organisation der Arbeit im weiteren Sinne. Arbeit und Fortschritt sind auf das engste miteinander verbunden. Die Arbeit war und ist die beste Erzieherin der Menschheit. Die natürlichen Gesetze der Gleichheit, Freiheit und Harmonie sind der Inhalt der die Welt bewegenden sozialen Fragen.

Die Arbeit ist in der Tat die Quelle aller Kultur, die Mutter der Humanität, die Seele des Staats- und Gesellschaftskörpers, der Inbegriff der natürlichen Bestimmung der Menschen. Wer seine Arbeitskraft im Interesse der Gesamtheit ehrlich betätigt, hat ein natürliches Recht auf den Genuß alles dessen, was die Arbeit an wirtschaftlichen Werten und Kultureinrichtungen zur Erleichterung und Verschönerung des Lebens bietet. Der Einzelmensch hat aber nicht nur die Pflicht zur Arbeit, sondern auch ein Recht auf Arbeit. Eng verbunden mit der Kultur ist die materielle und rechtliche Seite des Lebens. Sie sind voneinander nicht zu trennen, wenn das Ganze den richtigen Inhalt bekommen und im Staats- und Gesellschaftskörper nicht einseitig wirken soll. Unter diesen Gesichtspunkten und Auffassungen hat auch die Beschäftigung der Gefangenen einen Sinn.

In der „Ordnung für das Gefängniswesen in Hessen“ heißt es unter Nr. 30: „Durch den Vollzug der Freiheitsstrafe soll die Gesellschaft geschützt und der Gefangene, soweit erforderlich, an Ordnung und Arbeit gewöhnt und sittlich so gefestigt werden, daß der Begehung neuer Straftaten vorgebeugt wird.“ Unter dieser Aufgabe des Strafvollzuges hat auch die Beschäftigung der Gefangenen einen großen ethischen Wert zur Erleichterung und Verschönerung des Lebens, einen Sinn für den Schutz der Gesellschaft und bedeutet eine wirtschaftliche und werteschaffende Tätigkeit für den Gefangenen und die Volkswirtschaft. Es kommt hierbei in der Hauptsache darauf an, wie diese Arbeit für den Gefangenen



erzieherisch, für sein späteres Leben nützlich und zugleich zum Nutzen des Staates und Volkes gestaltet wird. Hierin liegt eine Hauptaufgabe der Strafanstalt und des Anstaltspersonals. Der Strafvollzug ist eine Wissenschaft von Vielseitigkeit, von der sich der einzelne oft keine Vorstellung macht. Mit der allgemein weit verbreiteten Auffassung von der „kalten Arbeit hinter Gefängnismauern“ läßt sich kein Strafvollzug durchführen. Den Gefangenen gegenüber ist es eine Pflicht der Menschlichkeit, ihr Schicksal einem Personal anzuvertrauen, das zu dieser Aufgabe die persönliche Befähigung besitzt. Ein gutes System kann durch schlechtes Personal verdorben, durch gutes aber gefördert und ergänzt werden.

Der Erziehungsgedanke im Strafvollzug, bei dem die Beschäftigung der Gefangenen eine der Hauptgrundlagen eines geordneten und wirksamen Strafvollzuges bedeutet, wird schon seit Jahrzehnten gefordert. Aus der Verbrecheratmosphäre einer Strafanstalt sollte man eine positive Erziehungsgemeinschaft schaffen. Durch den Strafvollzug soll man das Individuum nicht noch weiter bestrafen, sondern man soll es zu veredeln versuchen. Will man dabei eine positive Entwicklung erzielen — bei allen Gefangenen wird dies aber nie gelingen, da es sich ja meistens nicht um die beste Menschenmasse handelt und ein großer Teil sich bewußt außerhalb der Gesellschaftsordnung stellt —, so soll man den größten Wert auf eine Berufserziehung und ganz besonders auf die Beschäftigung der Gefangenen und hierbei wieder auf eine regelmäßige und intensive Beschäftigung legen.

Aus dem Bewußtsein heraus, daß sich unter den Gefangenen noch viele Menschen befinden, die durch den vergangenen Krieg und die Begleiterscheinungen der Vor- und Nachkriegszeiten entgleist und straffällig geworden sind, die aber durch richtige Menschenführung während ihrer Strafverbüßung wieder den richtigen Weg ins Leben finden können, hat man zu Beginn des Jahres 1948 in der als Behelfsgefängnis eingerichteten Rudolphschule in Frankfurt a. M. — ein anderes Gebäude stand nicht zur Verfügung — neben anderen Aufgaben mit einer Erziehungsgemeinschaft begonnen. Demjenigen Gefangenen, der sich in der Stammanstalt gut geführt und bewährt hat, soll hier, in der letzten Zeit seiner Strafverbüßung, durch Minderung der Sicherheitsmaßnahmen, Sonderbehandlung und Selbsterziehung der Weg in die Freiheit und Eingliederung in die Gesellschaft nach der Entlassung erleichtert werden. Nach der Einlieferung werden die Gefangenen in einer Zugangskonferenz einer charakterlichen und Persönlichkeitsprüfung unterzogen und je nach ihrer Eignung einem bestimmten Arbeitsbetrieb zugeteilt. Die Beschäftigung der Gefangenen geschieht fast ausschließlich mit Außenarbeit bei der Trümmerbeseitigung der Stadt, in der Landwirtschaft und in ihren erlernten Berufen in der Industrie. Obwohl täglich 300 — 350 Gefangene z. Zt. außerhalb der Anstalt, in Ko-

lonnen von 8 — 10 Mann stark, unter Aufsicht eines Aufsehers arbeiten, beträgt die Entweichungsziffer — die Gelegenheit zur Entweichung ist weit günstiger als in einer geschlossenen Anstalt — im Jahre 1949 bei einer Durchschnittsbelegung von 375 Gefangenen nur 1%. In den Jahren 1950 und 1951 liegt der Prozentsatz noch tiefer. Dies wird darauf zurückgeführt, daß sich das Personal auf die bis dahin fast gänzlich neuen Verhältnisse im Strafvollzug umgestellt hat. Auch hat sich im Laufe der Jahre auf Grund gesammelter Erfahrungen unter dem Personal ein System herausgebildet, das es ermöglicht, fast in allen Fällen des entwichenen Gefangenen binnen kurzer Zeit wieder habhaft zu werden.

In der allgemeinen Betreuung der Gefangenen bestehen aber auch noch Lücken zwischen Theorie und Praxis bei dem zum Teil noch jungen und fachlich noch nicht voll geschulten Personal, die erst nach und nach auf Grund der gesammelten und noch zu sammelnden Erfahrungen auf diesem neuen Gebiet geschlossen werden können.

Es werden auch nach Beendigung der Arbeit neue Wege gegangen. Denn der bisher beschrittene Weg kann nicht von Erfolg bei der Erziehung zur Freiheit sein. Um die richtige Einordnung des Gefangenen in die Gesellschaft nach der Entlassung zu gewährleisten, muß sich schon in der Anstalt der Tagesablauf, wenn auch unter Verzicht auf die persönliche Freiheit, wie bei einem freien Menschen gestalten. Wie schon anfangs erwähnt: „Wer seine Arbeitskraft im Interesse der Gesamtheit ehrlich betätigt, hat ein natürliches Recht auf den Genuß alles dessen, was die Arbeit an wirtschaftlichen Werten und Kultureinrichtungen zur Erleichterung und Verschönerung des Lebens bietet“.

Wie bei einem freien werktätigen Menschen beginnt auch bei den Gefangenen hier der Tagesablauf, nach erfolgter Körperpflege und Einnahme des ersten Frühstücks mit dem Arbeitseinsatz. Besonderer Wert wird aus erzieherischen Gründen auf den regelmäßigen Arbeitseinsatz gelegt. Versucht doch immer wieder ein kleiner Teil nach einigen Tagen fleißiger Arbeit aus irgend einem nebensächlichen Grund von der Arbeit fern zu bleiben, da sie an die so wichtige Dauerarbeit nicht gewöhnt sind — Erziehung zur Arbeit durch Arbeit —. Andererseits fällt es immer wieder auf, daß Gefangene, die eine körperlich schwere Arbeit nie verrichtet haben, ohne dazu angehalten zu werden, in selbstloser Hingabe auch an die schwere, ihnen zugewiesene Arbeit herangehen und den Schwerpunkt moralisch und seelisch überwinden. Hat der Gefangene nun sein Tagewerk vollbracht, so wird ihm, wie dem freien Menschen, Zeit und Gelegenheit gegeben, so weit es die Anstaltsverhältnisse zulassen und dies ermöglicht werden kann, seine übrige Tageszeit nach seinen Begehren und Wünschen zu gestalten. Er kann sich innerhalb des Hauses frei und zwanglos — die Türen sind nicht

verschlossen, die Fenster haben keine Gitter — bewegen, hat die Gelegenheit, ein Bad zu nehmen, seine Kleidung in Ordnung zu bringen, in einem Lesesaal Tages- und Fachzeitschriften und gute Bücher aus der Anstaltsbücherei, die er sich nach einem vorliegenden Katalog selbst wählen kann, zu lesen. In einem Schreiksaal findet er Gelegenheit, seine schriftlichen Arbeiten, Briefe an seine Angehörigen und Eingaben und Gesuche an die Behörden zu erledigen. In einem weiteren Raum kann er am Lautsprecher den Ablauf der Tages- und Weltgeschehnisse mithören. Wöchentlich einmal werden von der städtischen Einrichtung für Erwachsenenbildung kulturelle, technische und wissenschaftliche Vorträge, meistens mit Lichtbildern, gehalten, die den Gefangenen lebensnaher werden lassen und zwanglos sind. Eine sportliche Betätigung ist infolge der beschränkt zur Verfügung stehenden Räume und Plätze z. Zt. noch nicht möglich. Dagegen ist durch die Beschäftigung mit Außenarbeit ein gewisses Körpertraining und Bewegung im Freien hinreichend gewährleistet, so daß auf die übliche Freistunde selbst verzichtet werden kann. Aus seinem Arbeitsverdienst (Hausgeld) kann der Gefangene sich monatlich an einem Verkaufsstand innerhalb der Anstalt selbst für die ihm zur Verfügung stehende Geldsumme Lebens- und Genußmittel — außer Getränken — einkaufen. Der Einkauf von Rauchwaren ist jedoch auf ein bestimmtes Quantum begrenzt, da es nicht höher sein soll, als es sich ein freier Mensch unter denselben Arbeitsbedingungen auch leisten kann. Es wird in jeder Weise versucht, die Lebensanforderungen in gewissen Grenzen zu halten, um dem Gefangenen bis zu seiner Entlassung zum Bewußtsein zu bringen, daß man auch in der Freiheit ein gesetzmäßiges Leben nur unter Selbsteinschränkungen führen kann. Obwohl die Gefangenen fast alle die Löhne der höchsten Lohnstufe erhalten und zum größten Teil eine Leistungsbelohnung bekommen, wird jedoch darauf geachtet, daß sie das Hausgeld nicht restlos selbst verbrauchen, sondern damit auch ihre Angehörigen, die in erster Linie durch die Strafverbüßung betroffen sind, unterstützen und sich selbst entsprechend einschränken.

Der Strafvollzug ist auf der Grundlage der Bewährung, Selbsterziehung und Selbstverwaltung aufgebaut. Der Gefangene soll schon während der Haft sich an ein freiheitsähnliches Leben gewöhnen. Die ganze Lebensweise muß daher so gestaltet werden, daß zuerst die Arbeit kommt und nach der Arbeit die Freizeitgestaltung und der Sport als Ergänzung des Tagesablaufs einsetzt. Beides, in seiner Gesamtheit gesehen, führt zu einer Erleichterung und Verschönerung des Lebens. Nur eine Freizeitgestaltung und sportliche Betätigung in der Anstalt allein schafft keine festen Grundlagen für ein vollwertiges und geordnetes Leben nach der Entlassung, da ohne ein mit einer körperlichen oder geistigen Arbeit erwirktes Einkommen ein Mensch weder sich selbst noch seine Familie ernähren kann.



Obwohl ich hier nicht alle mit diesem Erziehungsstrafvollzug und der hiesigen Anstalt zusammenhängenden Fragen beantworten kann und mich in erster Linie mit der Frage: „Hat die Beschäftigung der Gefangenen einen Sinn?“ befaßt habe, möchte ich am Schluß doch nicht versäumen, noch einige Punkte zu berühren, die mit der gestellten Frage eng verbunden sind. Die Arbeitslast, die auf dem gesamten Anstaltspersonal in unsrer Ausgangsanstalt ruht, ist weit größer als in einer Strafanstalt mit normalem Tagesablauf. Dies liegt in der Tatsache begründet, daß die Gefangenen mehr oder weniger kurz vor ihrer Entlassung stehen. Dies bedingt erhöhten Arbeitsanfall durch den Schriftverkehr der Gefangenen wegen der Entlassung. Hier hat der Fürsorger neben der Anstaltsverwaltung umfangreiche Arbeit zu leisten. Da auch einige Gefangene als Vorbestrafte nicht mehr an ihre alte Arbeitsstelle zurückkehren können und sich deshalb bereits während ihrer Strafverbüßung mit einer anderen Arbeit praktisch vertraut machen müssen, ist die Hilfe eines Gewerbelehrers notwendig, um ihnen während der Haft auch noch die fehlenden theoretischen Kenntnisse für den neuen Beruf zu vermitteln. Wenn auch zahlenmäßig gering, so war der Erfolg dieser Mehrarbeit um so erfreulicher, als einige gute Abschlußergebnisse vorliegen.

Nach vierjährigem Bestehen der Anstalt lassen sich folgende Ergebnisse zusammenfassen:

77 % der Gefangenen, bei denen in vielen Fällen der Arbeitseinsatz und die eingehende Betreuung in der Anstalt ihren Zweck nicht verfehlt haben, gehen nach ihrer Entlassung in ihre alten Verhältnisse — Unterkunft und Arbeit — zurück.

Bei 3 % der Gefangenen, die in Dauerarbeit standen, lehnte der frühere Arbeitgeber zunächst eine Weiterbeschäftigung mit der Begründung ab, daß sie gegen die Gesetze verstoßen hätten. Sie konnten aber durch Vermittlung der Anstalt mit dem Arbeitgeber fast restlos ihren alten Arbeitsplatz wieder erhalten.

5 % der Gefangenen, die, durch ihre besonderen familiären oder die allgemeinen Nachkriegsverhältnisse bedingt, ohne Arbeit blieben und straffällig wurden, konnten durch ihren Arbeitseinsatz während der Haftzeit neue Unterkunfts- und Arbeitsplätze durch Vermittlung der Anstalt erhalten, wo sie zum weit größten Teil heute noch sind; ein großer Teil steht mit der Anstalt noch in Verbindung. Hier müßte nur noch mehr Verständnis bei den Wohnungsbehörden bezüglich der Zuzugsgenehmigung und Unterbringung gezeigt und aufgebracht werden. Bekundungen von Entlassenen: „Ich habe im Gefängnis arbeiten gelernt“, sind keine Seltenheit.

10 % der Gefangenen lehnen, obwohl sie in der Anstalt fleißig und anständig waren, die Vermittlung eines Arbeitsplatzes nach der Entlassung ab, da sie auf regelmäßige Beschäftigung keinen Wert legen.

5% der Gefangenen mußten in ihre Stammanstalt zurückverlegt werden, da sie auf Grund ihrer Führung, Arbeitsunlust und mangels Verständnis für ein Gemeinschaftsleben hier nicht belassen werden konnten. Es galt, ihren schlechten Einfluß auf die Mitgefangenen zu unterbinden.

Nebenbei soll nicht unerwähnt bleiben, daß für rund 40 Mann Aufsichtspersonal eine Dauerbeschäftigung geschaffen und daraus gute Nachwuchskräfte für den Strafvollzug ermittelt werden konnten.

Der Wiederaufbau wurde durch den Einsatz der Gefangenen in der Außenarbeit im Interesse der Öffentlichkeit wesentlich gefördert.

Durch sachgemäßen und zweckmäßigen Einsatz der Arbeitskräfte konnten aber auch die Einnahmen für die Staatskasse pro Gefangenen verdoppelt, zum Teil sogar verdreifacht werden. 331 046 Tagewerke wurden in den 4 Jahren durch die Gefangenen geleistet. Das Arbeitsaufkommen der Arbeitsverwaltung betrug in dieser Zeit 1 658 744.— DM. Der Überschuß der Anstalt, nach Abzug sämtlicher Ausgaben für Personal und Gefangene, 380 173.— DM. Beim Verbleiben der Gefangenen in ihrer Mutteranstalt wäre dagegen ein Verlust für die Staatskasse durch geringeren Arbeitslohn um 996 652.— DM entstanden.

Wenn auch während der ersten 4 Jahre manche kleine Abänderung in der Einrichtung und Arbeitsweise zur Ausrichtung auf eine positive Erziehungsgemeinschaft notwendig war und noch weitere Änderungen und Ergänzungen notwendig sein werden — die Arbeit befindet sich ja noch in einem Versuchsstadium — so kann man abschließend feststellen, daß auch dieser Strafvollzug in disziplinarer Hinsicht, bei richtiger Einstellung und Durchführung, von dem Strafvollzug in einer geschlossenen Anstalt nicht abweicht.

Die in den abgelaufenen 4 Jahren in der Anstalt Frankfurt a/M — Rudolfschule gesammelten Erfahrungen haben bestätigt: Die Beschäftigung der Gefangenen in einer offenen Erziehungsgemeinschaft ist zweckmäßig.

# UNFÄLLE DER GEFANGENEN

Von Heinz Folter, Justizinspektor, Frankfurt (Main)

Die folgenden Ausführungen stellen einen Auszug dar aus einer Abhandlung des Verfassers über „Unfallfürsorge für Gefangene“.

Die Beamten der Strafvollzugsanstalten, an die sich in erster Linie die „Zeitschrift für Strafvollzug“ richtet, werden vor allem an den Bestimmungen über Unfalluntersuchung und Berichterstattung interessiert sein; deshalb und im Hinblick auf den beschränkten Raum, der dafür zur Verfügung steht, werden in diesem Auszug die Bestimmungen über das Verfahren der Ausführungsbehörde nur kurz erläutert und die Vorschriften über die Höhe und die Berechnung der Renten und der Billigkeitsentschädigungen und über deren Auszahlung nicht behandelt.

## A. Gesetzesvorschriften und Verwaltungsbestimmungen

1. Gesetz, betr. die Unfallfürsorge für Gefangene v. 30. 6. 1900 (RGBl. S. 536) — UFG —

Dieses nun schon seit fünf Jahrzehnten bestehende Gesetz bildet die Grundlage für die Festsetzung der Entschädigungen (Entsch.), die an unfallverletzte Gefangene (Gef.) oder deren Hinterbliebene (Hbl.) zu leisten sind. Im Laufe der Zeit ist dieses Gesetz zwar mehrmals, aber immer nur geringfügig geändert und ergänzt worden. Seit 1900 unverändert geblieben sind u. a. die Vorschriften über die Höhe der Entsch. In Anbetracht der stetig steigenden Lebenshaltungskosten mußten diese Unfallrenten (UR) von Jahr zu Jahr mehr als erhöhungsbedürftig erscheinen.

2. Allg. Vfg. über Unfallfürsorge für Gefangene v. 3. 1. 1936 (Dt. Just. S. 61 — HRZ Vollz. Nr. 238) — AV —

Erst durch diese AV ist im Bereiche der Justizverwaltung (JVerw.) diesem Übelstand abgeholfen worden, indem die Generalstaatsanwälte (GStA) ermächtigt worden sind, u. a. zu den auf Grund des UFG zu leistenden Renten Zuschläge zu gewähren. Außer weiteren Verbesserungen der Unfallentschädigungen (UEntsch) hat diese AV vor allem noch Verfahrensvorschriften gebracht.

3. RdVfg. des RJM über die Höhe der UEntsch. für Gef. v. 24. 10. 1939 (HRZ Vollz. Nr. 243) — RV —

Nach dieser RV ist „nicht nur von der durch die AV eingeräumten Ermächtigung: Zuschläge . . . zu gewähren . . . im vollen Umfang Gebrauch“ zu machen, sondern sind „auch alle Leistungen, die nach

der RVO zulässig wären“, zu bewilligen. Insofern sind die UEntsch. zu Beginn des letzten Krieges erneut verbessert worden.

4. Die Reichsversicherungsordnung v. 19. 7. 1911 i. F. d. Bekanntm. v. 15. 12. 24, v. 9. 1. 26 u. v. 17. 5. 34 (RGBl. I S. 419) — RVO —

Seit der RV gilt nun die RVO neben dem UFG als weitere gesetzliche Grundlage für die Festsetzung von UEntsch. für Gef.; es kommen insbesondere die §§ 555 ff in Betracht.

5. Gesetz über Verbesserungen der gesetzlichen Unfallversicherung v. 10. 8. 1949 (WiGVBl. S. 251) — UVVG —

Durch das UVVG ist ein Teil der UR an das veränderte Lohn- und Preisgefüge angepaßt worden. Das Gesetz ist mit Wirkung vom 1. 6. 1949 an in Kraft getreten.

## **B. Unfalluntersuchung und Berichterstattung**

### **1. Der Unfall**

Nach § 1 UFG ist für die Folgen eines Unfalls, den ein Gef. bei einer Tätigkeit erleidet, bei deren Ausübung freie Arbeiter nach den Bestimmungen der Reichsgesetze über Unfallversicherung versichert sein würden, eine Entsch. zu leisten. Das Vorliegen eines Unfalls ist also die erste Voraussetzung für die Anwendung des UFG.

Ein Unfall in diesem Sinne ist jede plötzliche, von dem Betroffenen nicht gewollte Körperverletzung oder Tötung.

### **2. Die Unfalluntersuchung**

Die Vorschrift in § 9 UFG wird durch die §§ 1 — 3 AV erweitert.

Nach § 1 AV ist jeder Unfall, den ein Gef. in einer Vollzugsanstalt der JVerw. erleidet, alsbald zu untersuchen. Diese Untersuchung soll den tatsächlichen Vorgang und die Ursache des Unfalls möglichst genau aufklären; Personen, die über den Unfall und seine Ursache Aufschluß geben können, sind deshalb zu vernehmen, und die Aussagen sind schriftlich niederzulegen (§ 2 AV). Außerdem hat der Anstaltsarzt den Befund festzustellen (§ 2 Abs. 3 AV). Der Vordruck A 57: Verhandlung über den Unfall eines Gef. im Arbeitsbetrieb, ist dabei zu verwenden.

Für den Fall der Untersuchung eines Unfalls, der den Tod des Gef. zur Folge hat oder bewirkt, daß der Gef. nach der Entlassung voraussichtlich ganz oder teilweise erwerbsunfähig sein wird, bestimmt § 3 AV, daß außer den in § 9 UFG angeführten Punkten weitere Feststellungen zu treffen sind. Die zwei zusätzlichen Fragen, die nach § 3 Abs. 2 AV bei einem Unfall mit Todesfolge außerdem geklärt werden sollen, beziehen sich auf § 4 Abs. 4 UFG (Versagung der Unfall-Hinterbliebenenrente — UHblR).

In dem Vordruck A 58: Nachweisung über Unfallfürsorge für einen Gef. sind alle nach diesen Vorschriften des UFG und der AV zu beachtenden Punkte aufgeführt. Nicht vorgesehen sind darin aber die folgenden Angaben:

- a) Geburtstag und -ort des Verletzten bzw. dessen Witwe,
- b) Namen und Geburtstag der 15, aber noch nicht 18 Jahre alten Kinder des Verletzten,
- c) grob fahrlässige Herbeiführung des Unfalls.

Diese drei Angaben sind für die Bearbeitung der Unfallsachen erforderlich, sie sind deshalb zusätzlich in den Vordruck A 58 aufzunehmen.

Besonderer Wert muß auf die Angaben zu Ziff. 6, 7, 10, 14 a, 14 b, 15 f, 15 g, 16 und 19 gelegt werden.

Die weitere Bearbeitung der Unfallangelegenheiten bei den Ausführungsbehörden (AusfBeh.) wird durch sorgfältiges Ausfüllen des Vordrucks wesentlich erleichtert.

Die Unfalluntersuchung gehört zu den Pflichten des Vorstands der Anstalt, in der der Verunglückte zur Zeit des Unfalls untergebracht ist; dieser kann die Untersuchung jedoch einem Beamten übertragen, der nicht mit der unmittelbaren Beaufsichtigung des Verunglückten betraut ist (§ 9 UFG, § 1 Abs. 2 AV).

Im Hinblick auf § 10 Abs. 1 UFG (vgl. C 2 Abs. 2) muß auf beschleunigte und vollständige Aufklärung des Unfalls größter Wert gelegt werden.

Es empfiehlt sich, nach Abschluß der Unfalluntersuchung den Verletzten in jedem Falle zu befragen, ob er eine UEntsch. beantragt oder darauf verzichtet. Die Verzichtserklärung ist von dem Verletzten unterschreiben zu lassen und zu den Unfallvorgängen zu nehmen (Vordruck 58 c). In diesem Falle ist ein Bericht an die AusfBeh. (vgl. Ziff. 3) nicht erforderlich.

### 3. Die Berichterstattung

Nach Abschluß der Unfalluntersuchung sind die Akten der AusfBeh. vorzulegen, wenn

- a) der Unfall den Tod des Verunglückten zur Folge hatte,
- b) die Verletzung voraussichtlich die Erwerbsunfähigkeit (UF) oder eine Erwerbsminderung (EM) des Verunglückten nach der Entlassung zur Folge haben wird oder
- c) der Verletzte eine Entsch. beantragt (§ 9 Abs. 2 UFG, § 4 Abs. 1 AV).

Der Vorstand der Anstalt hat im Vorlagebericht den voraussichtlichen Entlassungstag des Verletzten mitzuteilen und sich zu äußern, ob eine Pflicht zur Entsch. auf Grund des UFG oder aus einem sonstigen Rechtsgrund besteht (§ 5 AV).

Der Anstaltsarzt hat den Verletzten kurz vor der Entlassung aus der Haft erneut zu untersuchen und festzustellen, welcher Grad der durch den Unfall verursachten EM noch besteht. Das Ergebnis dieser Untersuchung ist der AusfBeh. mitzuteilen; gleichzeitig ist dabei zu berichten, ob und in welcher Höhe eine UR zugebilligt werden soll (§ 10 UFG, § 5 AV).

## C. Verfahren der Ausführungsbehörde

### 1. Die Ausführungsbehörde

Auf Grund des § 8 UFG ist durch die VO über die Unfallfürs. für Gef. v. 30. 11. 1935 (RGBl. I S. 1407) bestimmt worden, daß bezüglich der Unfälle von Gef., die in einer Vollzugsanstalt der JVerw. untergebracht sind, AusfBeh. die GStA bei den OLG sind und daß örtlich zuständig der GStA ist, in dessen Bezirk die Anstalt liegt, in der der Gef. den Unfall erlitten hat.

### 2. Die Entscheidung der Ausführungsbehörde

Die AusfBeh. entscheidet über die Gewährung von UEntsch. auf Grund des UFG und von Rentenzuschlägen (RZ) zu den UR (§ 11 Abs. 1 Ziff. 1 AV) oder Unterstützungen (§ 11 Abs. 1 Ziff. 2, 3 AV) oder sonstigen Billigkeitsentschädigungen (BEntsch.) (§ 16 Abs. 2 AV) und erteilt einen schriftlichen Bescheid (§ 11 Abs. 1, 2 UFG, vgl. auch § 1583 RVO). Eine Ausfertigung des Bescheids ist dem Verletzten oder dessen Hinterbliebenen zuzustellen (§ 11 Abs. 2 UFG, § 7 AV).

Die AusfBeh. hat nach § 10 UFG die UEntsch. von Amts wegen im Falle der Tötung sofort und im Falle der Verletzung unmittelbar vor der Entlassung des Verletzten aus der Anstalt festzustellen, also den schriftlichen Bescheid nach § 11 Abs. 2 UFG zu erteilen (vgl. auch § 1545 RVO). Im Falle der Verletzung ist jedoch eine UR nur dann zu gewähren, wenn bei der Entlassung eine EM fortbesteht (§ 10 Abs. 1 UFG). Falls die Entscheidung nicht rechtzeitig vor der Entlassung ergehen kann, besteht die Möglichkeit der Anweisung einer Abschlagszahlung (vgl. auch § 1587 RVO).

### 3. Rechtsmittel

Gegen den Bescheid der AusfBeh. steht dem Rentenberechtigten das Rechtsmittel der Beschwerde zu, die innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Bescheids eingelegt werden muß (§ 11 Abs. 4 S. 1 UFG, vgl. auch §§ 128, 1791 ff RVO). Über die Beschwerde entscheidet das Reichsversicherungsamt (§ 2 VO. v. 30. 11. 35), an dessen Stelle jetzt das Bundesversicherungsamt (BVA) getreten ist, endgültig (§ 11 Abs. 6 UFG).

Die Beschwerde kann bei dem GStA schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle oder bei dem BVA schriftlich eingelegt werden



(§ 8 Abs. 1 AV). Gef. können die Beschwerde auch bei dem Anstaltsvorstand mündlich einlegen; dieser hat die Erklärung zu Protokoll zu nehmen und alsbald der AusfBeh. einzureichen (§ 8 Abs. 2 AV). Die Beschwerde soll begründet werden (§ 8 Abs. 3 AV).

Über Beschwerden gegen die Ablehnung oder Festsetzung von BEntsch. durch die GStA entscheidet nach § 17 AV der RJM, an dessen Stelle also jetzt der jeweilige Landes-Justizminister.

## **D. Die Unfallentschädigung**

### **I. Die Entschädigung auf Grund des UFG**

#### **1. Der Anspruch auf Unfallentschädigung**

UEntsch. ist nur für die Folgen solcher Unfälle zu leisten, die Gef. erleiden

- a) bei einer Tätigkeit, bei deren Ausübung freie Arbeiter gegen Arbeitsunfall versichert sein würden (§ 1 Abs. 1 S. 1 UFG),
- b) bei einer Beförderung auf der Eisenbahn (§ 1 Abs. 1 S. 2 UFG).

Die Tätigkeiten, bei deren Ausübung freie Arbeiter gegen Arbeitsunfall versichert sind, sind in den §§ 537 — 540 RVO aufgeführt. Unfälle bei sonstigen Tätigkeiten gelten also nicht als Arbeitsunfälle im Sinne des § 1 UFG. Andererseits gelten als Arbeitsunfälle auch Unfälle

- a) auf einem mit der Tätigkeit zusammenhängenden Weg nach und von der Arbeitsstätte (§ 543 Abs. 1 RVO),
- b) bei einer mit der Tätigkeit zusammenhängenden Verwahrung, Beförderung, Instandhaltung und Erneuerung des Arbeitsgerätes (§ 543 Abs. 2 RVO).

Eine UEntsch. nach dem UFG wird also nicht geleistet, wenn

- a) der Unfall bei einer Tätigkeit erlitten worden ist, bei deren Ausübung freie Arbeiter nicht versichert sein würden,
- b) der Unfall außerhalb einer Tätigkeit (z. B. beim Spaziergang, Turnen, Spielen) erlitten worden ist,
- c) der Gef. sich bei oder außerhalb einer Tätigkeit eine Krankheit — auch Berufskrankheit — zuzieht.

In diesen Fällen kann jedoch jetzt auf Grund der AV eine BEntsch. gewährt werden (vgl. D II, 1).

Eine weitere Einschränkung der Leistung von UEntsch. bringt § 2 UFG. Danach wird eine Entsch.

- a) nicht gewährt, wenn der Verletzte den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat (Vordruck A 58 Ziff. 6, vgl. § 556 S. 1 RVO),
- b) ganz oder teilweise versagt, wenn der Verletzte sich den Unfall zugezogen hat,

- aa) beim Begehen einer strafb. Handlung (vgl. § 557 Abs. 1 RVO),
- bb) durch groÙe Verletzung der Hausordnung (Vordr. A 58, 6).

Grob fahrlässiges Verschulden des Unfalls schließt also die Gewährung von UEntsch. nicht aus (wohl aber die Gewährung einer BEntsch. auf Grund der AV — vgl. D II, 2).

## 2. Umfang der Unfallentschädigung

Nach § 3 UFG (vgl. auch §§ 558, 558b RVO) werden im Falle der Körperverletzung als UEntsch. gewährt:

- a) freie ärztliche Behandlung,
- b) freie Arznei und sonstige Heilmittel,
- c) freie Hilfsmittel (Krücken, Prothesen, orthop. Schuhe usw.),
- d) eine UR für die Dauer der EU oder der EM des Verletzten.

Nach § 4 UFG (vgl. auch §§ 586, 588, 591 RVO) werden im Falle der Tötung außerdem Hinterbliebenenrenten gewährt:

- a) für die Witwe bis zu deren Tode oder Wiederverheiratung,
- b) für jedes hinterbl. Kind bis zur Vollendung des 15. Jahres.

## II. Die Billigkeitsentschädigung auf Grund der AV

### 1. Arten der Billigkeitsentschädigungen

Nach § 11 AV sind die GStA ermächtigt zu gewähren:

- a) Zuschläge zu den auf Grund des UFG zu leistenden UR (Abs. 1 Ziff. 1),
- b) eine Unterstützung, wenn der Unfall bei einer Beschäftigung eingetreten ist, bei der nach dem UFG kein Anspruch auf Unfallfürsorge besteht (Abs. 1 Ziff. 2),
- c) eine Unterstützung auch bei solchen auf die Arbeit zurückzuführenden Krankheiten, auf die bei einem freien Arbeiter nach § 545 (fr. § 547) RVO die Unfallversicherung Anwendung finden würde: Berufskrankheiten (Abs. 1 Ziff. 3).

Wegen der außerhalb einer Beschäftigung erlittenen Unfälle (z. B. Turnunfälle) wird auf § 16 AV hingewiesen (Behandlung nach der RV. v. 15. 7. 1937 — HRZ Nr. 877)!

### 2. Anspruch auf Billigkeitsentschädigung

Ein Anspruch auf BEntsch. besteht nicht (§ 15 AV). Alle drei BEntsch. nach § 11 AV dürfen nur auf Widerruf und jeweils nur auf die Dauer von drei Jahren gewährt werden (§ 14 Abs. 1 AV).

Zwei Voraussetzungen müssen stets erfüllt sein:

- a) der Gef. muß sich den Unfall (die Berufskrankheit) bei einer Beschäftigung zugezogen haben (§ 11 Abs. 1 AV),

b) ein Mißbrauch der BEntsch. darf nicht zu befürchten sein (§ 12 AV).

Wegen der übrigen Voraussetzungen für die Gewährung einer der drei BEntsch. nach § 11 AV vgl. § 12 AV.

Eine BEntsch. darf nicht gewährt werden, wenn der Verunglückte den Unfall

a) vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet oder

b) beim Begehen einer strafbaren Handlung erlitten oder

c) sich durch grobe Verletzung der Hausordnung zugezogen hat (§ 11 Abs. 2 AV).

### III. Die Entschädigung auf Grund des UVVG

Nach §§ 2 — 6 UVVG sind, solange der Berechtigte im Bundesgebiet wohnt, Zuschläge zu den UR für solche Unfälle zu zahlen, die sich vor dem 1. 1. 1949 ereignet haben, und zwar zu den UHbIR in allen Fällen und zu den UR nur, solange die UR mindestens 50 % der Vollrente beträgt.

---

## Wie verhöte ich die Flucht bei Ausführungen von Strafanstaltsinsassen?

Aus der Praxis für die Praxis

Von Friedrich Schindler, Oberverswalter, Strafanstalt Bruchsal

Schon alsbald nach meinem Dienstantritt im Jahre 1920 bewegte mich diese Frage, denn gerade als der Betreuer der Anstaltskranken hatte ich sehr häufig mit Ausführungen von Gefangenen zu tun. Und für solche Aufträge wurde ich immer besonders gerne von meiner vorgesetzten Dienststelle ausgesucht.

Die ersten Ausführungen sah ich zunächst als eine angenehme Abwechslung im üblichen Dienstablauf an. Bald aber mußte ich erkennen, daß jedes In-Verbindung-Kommen mit der Außenwelt zusammen mit einem Gefangenen neue Probleme stellte, die ganz von der jeweiligen Situation vorher unberechenbar (so schien es mir wenigstens damals!) abhingen. Wie vieles wollte beachtet sein bei einer ordnungsgemäßen Durchführung eines solchen Ausführungsauftrags. Und was waren es für Menschen, die man in jenen zwanziger Jahren ausführen mußte! In der Hauptsache waren es Zahnkranke, Geschlechtskranke und Fremdkörperschlucker. Anfänglich ging alles gut, und ich führte alle Ausführungen zur Zufriedenheit meiner Vorgesetzten durch.

Aber da kam der erste Fluchtversuch des 23 Jahre alten Untersuchungsgefangenen K., den ich zuvor bereits sieben Mal den Weg zu dem etwa 800 m von der Anstalt entfernt liegenden Städt. Krankenhaus einer Großstadt geführt hatte. Es war ein besonders heißer Sommertag des Jahres 1923: Der Untersuchungsgefangene K. in leichter Sommerbekleidung und mit Turnschuhen, natürlich ungefesselt. Ich selbst dagegen trug nach Vorschrift meine vollständig zugeknöpfte Tuchuniform. Irgend einen besonderen Argwohn brauchte ich an diesem Tage nicht zu hegen. Es sollte die letzte Ausführung zum Abschluß einer langwierigen Behandlung sein. Kaum aber waren wir wieder vor dem Gerichtsgefängnis angekommen, als plötzlich der Ausgeführte in schnellstem Laufe in entgegengesetzter Richtung auf und davon sprang. Der Zeitpunkt der Flucht war gut gewählt, denn ich hatte bereits mit meinem Torschlüssel die Tür zum Gefängnishof aufgeschlossen; so mußte ich zunächst dieselbe wieder abschließen, bevor ich die Verfolgung aufnehmen konnte. Jetzt begann für mich die aufregendste Jagd meines Lebens, denn der Untersuchungshäftling K. hatte sich bereits einen beachtlichen Vorsprung gesichert. Kreuz und quer ging es durch den Trubel des Passantenverkehrs. Meine gezogene Pistole steckte ich rasch wieder in die Tasche zurück, sollte sie nicht zum Gespött der Passanten werden, denn ohne Gefährdung dritter Personen hätte ich nie von der Waffe Gebrauch machen können. Ach, wie oft glaubte ich ihn bei dieser wilden Verfolgung bereits gefaßt zu haben, aber immer gelang es dem Flüchtigen, im Passantenverkehr unterzutauchen. Da kam mir ein entgegenkommender Postschaffner, der sofort die Situation überschaute, zu Hilfe. Er warf dem ihm Entgegenstürmenden einfach seine zufällig leere Tragetasche vor die Füße, was den Ausreißer kurz aufhielt, aber immerhin so lange, daß ich gleichzeitig mit voller Wucht auf den Verfolgten aufprallte mit dem Erfolg, daß wir beide sehr hart auf die Straße längs aufschlugen, wobei ich sehr erhebliche, verschmutzte Hautabschürfungen an beiden Handflächen davontrug. Die Hauptsache aber: ich konnte meinen Ausreißer wieder dingfest machen.

Dieses erste Vorkommnis hinterließ bei mir eine solche Schockwirkung, daß ich mir wirklich ernste Gedanken darüber machte, wie ich in Zukunft einer Wiederholung vorbeugen könne und mir vor allem eine solch' gesundheitsschädigende Verfolgung zu ersparen vermöge. Ich sammelte mit Eifer bei jeder sich bietenden Gelegenheit Erfahrungsmaterial, sowohl bei älteren Berufskollegen, Justizwachmeistern und Polizeibeamten, denen Fluchtfälle vorgekommen waren. Hier einige Lehrbeispiele aus der Praxis:

Da soll der wegen Scheckbetrugs in Untersuchungshaft befindliche Gefangene K. mittels eines Sonderbahntransports zu dem Schubzentralbahnhof H. gebracht werden. K. ist 20 Jahre alt, eine schlanke, sport-

liche Figur, 1,85 m groß. Der Kollege A., der den Transport durchzuführen hatte, ist 38 Jahre alt, 1,68 m groß, kräftig untersetzt. Da eine Fesselung auf dem Schubbefehl nicht angeordnet war, griff A. zum üblichen Mittel des Abknöpfens der Hosenträger und des Öffnens der Hosenschnalle kurz vor Verlassen des Gefängnisses. Zu weiterer Sicherung trug A. eine Walzenpistole in seiner Hosentasche. Mit beiden Händen in den Taschen seiner Zivilhose, außerdem ein kleines Toilettenkofferle unter seinem linken Arm geklemmt, schritt der Untersuchungsgefangene K. neben seinem begleitenden Beamten A. durch das von mir geöffnete Gefängnistor. Kaum 40 Schritte entfernt warf der Untersuchungshäftling K. mit voller Wucht sein Toilettenkofferle seinem Begleitbeamten an die Füße und sprang in der nach rechts führenden Querstraße auf und davon, der Beamte, seine Pistole schwingend, hinter ihm her. Die Straße war von Passanten frei, aber A. konnte keine Schüsse abgeben, da er Ladehemmung hatte. Der Untersuchungsgefangene K. gewann mit seinen langen „Sportsbeinen“ rasch einen derartigen Vorsprung, daß der Beamte bei der enormen Steigung der Straße den Flüchtigen unmöglich hätte einholen können. Ein Streckenarbeiter auf dem nahegelegenen, erhöhten Bahndamm, der den Vorfall zufällig beobachtete, griff rettend ein. K. wollte es auf einen Ringkampf ankommen lassen. A. war aber inzwischen herangekommen und mit vereinten Kräften konnte der Gefangene überwältigt und gefaßt werden. Wie konnte aber K. mit gelösten Hosenträgern eine so rasche Flucht überhaupt ausführen? Nach den bisher gemachten Erfahrungen hatte dieses „Hosenträger-Hausmittel“ doch stets den gewünschten Erfolg! Das Rätsel löste sich bald. Der Gefangene hatte kurz vor Verlassen des Gefängnisses sein „Gehhindernis“ unbemerkt wieder in Ordnung gebracht, denn der Beamte versäumte, dem K. die Hosenträger abzunehmen und begnügte sich mit dem Lösen der Knöpfe.

Ein anderer Fall ebenfalls aus dem Jahre 1923: Justizoberwachmeister S. verbrachte den Untersuchungshäftling B. an dem linken Handgelenk mittels Vorführungszange gefesselt vom Gerichtsgefängnis P. zum Termin in den Sitzungssaal des Amtsgerichtes. Der Transport verlief ohne Zwischenfall. Das Gericht zog sich am Ende der Sitzung zur Beratung zurück und B. bat sehr dringlich um das große Austreten, was B. auch gewährt wurde. Also heraus aus dem Sitzungssaal wiederum durch gleiche Fesselung und Begleitung durch den Beamten S. Letzterer stellte sich zur Sicherung vor die Türe mit dem Zeichen 0 und wartete geduldig einige Minuten auf die Rückkehr des Untersuchungshäftlings; es war ja im 2. Stock über dem Gerichtsgarten eine respektable Höhe, also mußte B. doch nach Erledigung des Geschäftes durch die Eingangstür heraustreten.

Leider wartete S. vergebens auf die Rückkehr, denn der Untersuchungshäftling B. hatte nach Schließung der Tür durch das Fenster

über den Blitzableiter und den Gerichtsgarten die Flucht ergriffen. Eine Verfolgung des Ausreißers war aussichtslos, da der längst im Passantenverkehr der angrenzenden Hauptstraße verschwunden war.

Der Fall des 60-jährigen uniformierten Polizeibeamten M. vom Jahre 1924:

Hauptwachtmeister M. transportierte in der Regel die Untersuchungshäftlinge vom Gerichtsgefängnis P. zur Staatsanwaltschaft und zurück. Nach der Übergabe der vorzuführenen Gefangenen durch den jeweiligen Stationsbeamten an den M. erteilte dieser seinen Anbefohlenen in immer gleichlautender Form eine kurze, aber nicht mißzuverstehende Belehrung, deren originelle Ausdrucksweise mir stets in Erinnerung bleiben wird. Er legte etwa mit folgenden Worten dem Betreffenden die Ausführungszange um das linke Handgelenk: „Ich bin wesentlich älter als sie und springe auch nicht mehr gerne, darum müssen wir beide auf diese Art miteinander marschieren. Die Pistole habe ich außerdem geladen und bin auch zu jeder Untugend bereit, sofern sie mir Schwierigkeiten bereiten.“ So hatte er es auch diesmal wieder zum soundsovielten Male gemacht und glaubte sich mit dem 25-jährigen, wegen mehrerer bewaffneter Bandeneinbrüche in Untersuchungshaft befindlichen L. ausreichend gesichert. Dieses Mal wandte der Vorgeführte brutale Methoden an. Bereits war auch dieser Ausführungsauftrag ausgeführt, da schlug L., kaum 50 Schritte von dem Gerichtsgefängnis entfernt, mit der freien rechten Faust dem alten Beamten in die Augen, stellte ihm gleichzeitig sein linkes Bein hinter die Füße, so daß M. nach hinten hinüberfiel, und biß ihm als Drittes in den Daumen der die Ausführungszange haltenden Hand, so daß diese sich automatisch löste. Schnell wollte L. nach seiner Selbstbefreiung die Flucht ergreifen, jedoch hatte der Besitzer des gegenüber gelegenen Kaffees unter seiner Haustür stehend diese „Selbstbefreiung“ mit angesehen und eilte aus allernächster Nähe hinzu, ehe es zu spät war. Wieder half eine Zivilperson den Flüchtigen festhalten.

Aber es kann auch anders zugehen, viel „harmloser“: Der Arbeitshäusler M. soll nach Verbüßung seiner Gefängnisstrafe nach einem Arbeitshaus verbracht werden. Es geht alles gut. Am Endbahnhof aber gibts durch die vielen Wintersportler (es war an einem Samstag) ein großes Gedränge und Geschieße an der Sperre, zumal ein Lokalbähnle noch rasch erreicht sein will. Und ausgerechnet vor dem Engpaß der Sperre wird auch noch der begleitende, noch sehr junge und kräftige Polizeibeamte in Zivilkleidung von einem Bekannten angerufen. O weh! Durchs Geschieße sind die beiden „Unzertrennlichsein-sollenden“ von einander getrennt worden. Noch kann der Beamte seinen Schutzbefohlenen sehen, aber der Abstand wird immer größer. Da will er sich zwängend und stoßend durch die nur für Wintersport und Vergnügung interessierte Menge an den sich Entfernenden heran-



pirschen. Aber wütend und strafend nimmt das Publikum gegen den hier auf einsamem Posten ringenden Beamten Stellung, und ehe er's hindern kann, hat der fürs Arbeitshaus Bestimmte schön den Weg ins Städtle auf ein Nimmerwiedersehen genommen. Auch so kann ein „Ausflug“ enden!

Alle hier geschilderten Fluchtversuche und Fluchtfälle ereigneten sich bei Ausführungen während meiner ersten Dienstjahre und dienten mir für die fernere Zukunft vorwiegend als „Lehrbeispiele“ in negativem Sinne. Daher möchte ich die gesammelten Erfahrungen meinen noch unerfahrenen Berufskollegen aufzeigen, um ihnen peinlichste Mißgeschicke, Aufregungen, körperlichen Schaden oder gar Dienststrafen zu ersparen. Ausführungsaufträge von Gefangenen werden auch mancherorts von den zuständigen Dienstvorgesetzten geradezu schematisch und oberflächlich behandelt. Diese Tatsache mußte ich im Laufe meiner Dienstjahre immer wieder feststellen. Der eingangs erzählte, von mir selbst erlebte Fluchtversuch des Untersuchungshäftlings K. hätte vermieden werden können, wenn ich zuvor über die voraussichtlich zu erwartende Strafhöhe (K. erhielt kurze Zeit später 18 Monate Gefängnis) unterrichtet worden wäre. Bei späteren Aufträgen erkundigte ich mich deshalb vorher eingehend über die auszuführende Person, über Strafdelikt, Strafmaß, Vorleben und Familienbindung und bei Untersuchungsgefangenen über die voraussichtlich zu erwartende Strafhöhe, soweit mir diese Unterlagen als Stationsbeamten nicht bereits bekannt waren. Je nach Ausfall dieser Erkundigungen traf ich öfters nach eigenem Ermessen die entsprechenden Sicherheitsmaßnahmen. Grundsätzlich stellte ich auch einen Vergleich zwischen dem auszuführenden Gefangenen und mir hinsichtlich Alter, Kräfteverhältnis und Wendigkeit an; denn ich bin davon überzeugt, daß jeder Ausreißer, bevor er die Flucht ergreift, seine Chancen zuvor genau abwägt und Vergleiche zu den Fähigkeiten seines Begleiters zieht.

Grundsätzlich müßte daher jede vorgesetzte Dienststelle sorgfältig prüfen, ob sich dieser oder jener Beamte auch zweckmäßig für den Sondertransport oder die Ausführung des in Frage kommenden Gefangenen nach seinem Alter, seiner Körpergröße, Wendigkeit und Intelligenz eignet und im Vergleich zu dem oft raffiniert ausgeklügelten Vorhaben des Häftlings bei Schwierigkeiten das Übergewicht zu behalten vermag. Im Zweifelsfalle dürfte es in der Regel keine besonderen Umstände erfordern, für die Zeit dieses so verantwortungsvollen Außendienstes einen zusätzlichen Beamten freizumachen. Bei der Auswahl der Beamten wird also von Fall zu Fall so zu verfahren sein, daß die Überlegenheit des Beamten gewährleistet bleibt.

Als zweckmäßig haben sich bei Ausführungen und Sondertransporten von Gefangenen folgende Sicherheitsmaßnahmen erwiesen:

- a) das „Hosenträger-Hausmittel“. Es besteht in der Wegnahme der Hosenträger und Leibriemen und Öffnen der Hosenschnallen bei Zivilkleidung. Die Hose muß deshalb durch Greifen beider Hände in die Hosentaschen festgehalten werden. Zweck: Davonspringen gehemmt, ebenso das überraschende Aufspringen auf vorbeifahrende Kraftfahrzeuge. — Verwendung hauptsächlich bei Ausführungen innerhalb des gleichen Stadtbereichs, bei schwachem Passantenverkehr und auf meist nur kurze Wegstrecken. Vor Entfernung der Hosenträger bzw. Leibriemen prüfen, ob der betr. Gefangene auch eine Unterhose trägt; sonst könnte ein öffentlicher Skandal und Auflauf entstehen, wenn der Gefangene aus Bosheit die Hände vorzeitig aus seinen Taschen herausnimmt; ein solcher Fall ist dem Kollegen Z. auf dem Bahnhof M. vor mehreren Jahren passiert!
- b) Verdeckte Fesselung. Besteht aus einer leichten, stabilen Kette und zwei Vorhängeschlösschen. Die Kette wird um das rechte Handgelenk geschlossen, das Ende derselben durch eine kleine Schnittöffnung der rechten Hosentasche gezogen und dann von dem Gefangenen selbst zwischen Ober- und Unterhose oberhalb des rechten Beines zum Fußknöchel des linken Beines geführt, dann wird die Oberhose am linken Bein hochgezogen oder auch umgekrempelt, anschließend wird das linke Bein auf die gewünschte Schrittlänge (etwa 70 cm) gestellt und die herabhängende Kette 4 Finger breit oberhalb des linken Fußknöchels angeschlossen. Diese Fesselung eignet sich vorzüglich für Sonderschub bei Bahntransporten und Benutzung der elektrischen Straßenbahn, jedoch nicht für größere Wegstrecken, da rasche Ermüdung des in dieser Weise gefesselten Gefangenen. Bei Austrittsbegehren während der Bahnfahrt ist der Gefangene nach Möglichkeit auf den Zielbahnhof zu verträsten und dort die Polizeiwache aufzusuchen. —

In den vielen Jahren meiner Dienstzeit erlebte ich bei der Anwendung der unsichtbaren Gehhindernisse nach a) und b) als Sicherheitsmaßnahmen keinen Fall einer Widersetzlichkeit.

- c) Sichtbare Fesselung mit „Handschellen“. Diese waren seit Jahrzehnten wohl die am meisten gebräuchlichen Sicherungsmittel. Nach den hier (Landesstrafanstalt Bruchsal) gemachten Erfahrungen bürgen sie jedoch nicht mehr für 100% Sicherheit, da Fremdkörper (z. B. Stocknadeln und Aktenklammern) bereits zum eigenmächtigen Öffnen der Handschelle verwendet wurden. Vor der Ausführung des Gefangenen sind sowohl dessen Kleider wie der Mund nach diesen Gegenständen auf das Gründlichste abzusuchen. Strafgefangene werden zweckmäßig vor der Ausführung umgekleidet. Die Handschelle wird bei besonderer Fluchtgefährlichkeit eines Gefangenen und bei explosiven Gewaltmenschen für kurze Ausführungen zur Schließung der

Hände auf dem Rücken empfohlen. Bei gleichzeitiger Ausführung mehrerer Gefangener (zu Röntgenaufnahmen, Durchleuchtungen, spezialärztlichen Behandlungen und Schubtransporten zu Fuß) können Handschellen mit Drehwirbel zum Zusammenschluß von zwei Gefangenen verwendet werden. Hierbei ist zu empfehlen, daß möglichst nur ungleiche Partner (also ein Fluchtgefährlicher mit einem weniger Gefährlichen, auch große Altersunterschiede der zusammengeschlossenen Paare erhöhen dabei die Sicherheit) zusammengeschlossen werden.

Eine unangenehme Überraschung, die wir hier in Bruchsal mit einem Schließzeug unter c) erfahren mußten, möchte ich nicht versäumen, ebenfalls bekanntzugeben. Der Strafgefangene K. wurde wegen großer Fluchtgefährlichkeit an beiden Handgelenken vorn geschlossen dem Augenfacharzt zu notwendiger Behandlung in die Stadt zugeführt. K. ist von Beruf Werkzeugfeinmechaniker. Bei der Entfesselung nach der Rückkehr benutzte er die Gelegenheit, mit einem Blick auf den Schlüssel des betr. Schließzeugs sich dessen Form einzuprägen. Dieser Blick hatte tatsächlich genügt, daß sich K. den gleichen Schlüssel mit Hilfe von Rasierklingen aus einem Messingblättchen herstellen konnte. Letzteres gab es reichlich um diese Zeit bei der Altmetzallerlegung in unserer Anstalt. Den nach Augenmaß gefertigten Schließzeugschlüssel mit Zuhaltungen verwahrte K. in seiner Zahnpastatube. K. beabsichtigte, bei seiner nächsten Ausführung das Schlüsselchen in seinem Munde versteckt mitzuführen, es bei einer günstigen Gelegenheit hervorzuholen und sich damit seiner Handfessel zu entledigen. Einem Mitgefangenen des K., dem er das Geheimnis anvertraute und dies meldete, ist es zu danken, daß man vor Ausführung seines Fluchtvorhabens in den Besitz des Schließzeugschlüssels kam. Ich habe die Probe gemacht: der von K. verfertigte Schlüssel paßte tatsächlich haargenau wie der Originalschlüssel!

- d) Ausführungszange und Knebelkette. Der Begleitbeamte hält mit diesen beiden Schließzeugen beim Begehen der Straßen den Gefangenen am linken Handgelenk fest. Bei widersetzlichen Gefangenen ist es unbedingt nötig, einen zusätzlichen Beamten als Verstärkung beizugeben. Beide Schließzeuge eignen sich vorzüglich, wenn Wegstrecken mit starkem Fahrzeug- und Passantenverkehr nicht zu umgehen sind, ebenso für Wartezeit auf Bahnsteigen und Durchgang der Sperren.
- e) Auf die Wichtigkeit der Mitführung von Schußwaffen einzugehen, kann ich mir ersparen. Nur möchte ich besonders vor einer Überbewertung dieses äußersten Mittels warnen, da, wie die obigen Beispiele beweisen, unvorhergesehene Umstände (Passantenverkehr, technische Mängel der Waffe usw.) seine Anwendung beschränken oder unmöglich machen können.
- f) Bei der Ausführung von Gewaltverbrechern, lebenslang verurteilten Gefangenen und solchen, die an sich schwer durchschaubar oder über

deren Verhalten noch nichts näheres bekannt ist, ist die Mitgabe eines zweiten Beamten sowie eines entsprechend dressierten Begleithundes erforderlich, um auch in diesen Fällen die denkbar größte Sicherheit zu erreichen.

### **Schlußbemerkung:**

Alle meine hiermit erteilten Ratschläge verbürgen zusätzlich bei Ausführungen von Häftlingen eine nahezu 100<sup>0</sup>/<sub>0</sub>ige Sicherheit, wenn der vorführende Beamte eine gewisse psychologische Einfühlung besitzt. Durch geschickte einfühlende Fragestellungen (z. B. Nachfrage nach Eltern, verlebten Jugendjahren, Vorleben) wird sehr bald der gute Kern des Gefangenen in den Antworten hervortreten und er wird aus sich herausgehen. So entsteht durch das Erzählen des Gefangenen außer der gewünschten Ablenkung eine gewisse Bindung zu dem Begleitbeamten. Ob der Gefangene zwischendurch dabei Lügereien erzählt oder aufschneidet, bleibt dabei belanglos. Man kann versichert sein, daß, solange die Erzählungen nicht abreißen, keine Gefahr besteht, daß Fluchtgelegenheiten von dem Gefangenen erspäht und plötzlich durchgeführt werden. Der vorsichtige und gewissenhafte Beamte wird sich auch im strengen Außendienst behaupten und stets der jeweiligen Situation gewachsen zeigen.

---

## **Persönlichkeitsforschung im Strafvollzug**

Beitrag aus den Erfahrungen im Hessischen Gefängniswesen

Dr. med. H. B. Greiner, Anstaltsarzt, Rockenberg (Oberh.)

Solange es eine Persönlichkeitsforschung an Strafgefangenen gibt, wurden damit zwei grundsätzliche Ziele verfolgt:

1. Man wollte durch Einzelstudium am individuellen Fall zur wissenschaftlichen Gliederung der kriminellen Erscheinungen überhaupt kommen und baute auf dieser Einzelforschung und breiten statistischen Erhebungen mehrere Wissensgebiete und Sonderwissenschaften auf. So die Kriminalbiologie, die Kriminologie, die Kriminalistik. Diese Wissensgebiete und Wissenschaftszweige dienen dem Strafgefangenen und der Öffentlichkeit durch Beeinflussung der Rechtsprechung und der Strafvollzugsmethoden.
2. Man wollte aber durch das Studium der Persönlichkeit des einzelnen Strafgefangenen auch diesem direkt während des Strafvollzugs dienen, seelsorgerisch, erzieherisch, im Hinblick auf die Entlassung und Wiedereingliederung ins öffentliche Leben.

Wer nun in der bedrängenden Not und der Fülle der Arbeit einer Strafanstalt praktisch und täglich steht, wird naturgemäß dieses zweite Ziel einer Persönlichkeitsforschung, das direkt der Alltagspraxis zugute kommt, vordringlich sehen. Er wird dazu neigen, die wissenschaftliche Auswertung zunächst zurückzustellen und ist wohl in den meisten Fällen gezwungen, sie den kriminologischen Universitäts-Instituten und ihren wissenschaftlichen Fachleuten zu überlassen.

Aber in der praktischen Persönlichkeitsforschung am einzelnen Strafgefangenen stehen wir während unserer gesamten Arbeitszeit mitten drin. Wir können uns ihr gar nicht entziehen. Ob wir wollen oder nicht, wir müssen uns täglich um die Erkenntnis des Wesens der einzelnen Gefangenen bemühen, indem wir uns mit ihnen auseinandersetzen, sie belehren, unterrichten, handwerklich ausbilden, ärztlich behandeln, beaufsichtigen und mit ihnen leben.

Aus diesen Gründen sei hier im Folgenden die wissenschaftliche Zielsetzung der Persönlichkeitsforschung zurückgestellt und die praktische näher beleuchtet.

Wenn wir uns wiederum zunächst einmal ganz der Alltagserfahrung in unserer Arbeit anvertrauen, können wir feststellen, daß die weitaus bedeutungsvollste und häufigste Ursache für die Straftaten der Gefangenen ein irgendwie beschaffenes Versagen im sozialen Leben war. Der Ursachen, die zum Versagen im Lebenskampf führen, gibt es so viele. Meist ist die Anlage, eine Anlageschwäche, ebenso beteiligt wie eine ungünstige Umwelt. Anlage und Umwelt wirken aufeinander und verstärken sich gegenseitig oft in negativem Sinne: schwache Anlagen führen ihre Träger in schlechte Umweltverhältnisse und diese wieder lassen die Anlageschwächen noch deutlicher hervortreten.

Man muß bei solcher Betrachtung allerdings bereit sein, ein Versagen in der Lehre, in der Ehe, eine Trunksucht oder eine sexuelle Perversion, aber auch die affektive Unbeherrschtheit des Gewalttäters, die verbogene Weltsicht des Hochstaplers und Betrügers usw. als Symptome einer Lebensschwäche anzuerkennen. Wer vorurteilslos und aufgeschlossen die Insassen der Strafanstalten betrachtet, sieht dies aber bald: es sind ja fast nur gescheiterte Lebensschwächlinge. Daraus folgt, daß ein allorts anerkanntes Ziel des Strafvollzugs, den Rechtsbrecher wieder zu einem ordnungsgemäßen Leben zurückzuführen, nichts anderes bedeuten kann, als ihn lebensstüchtig zu machen:

wir müssen die strafgefangenen Menschen, die aus Lebensschwäche zu Rechtsbrechern wurden, in ihrer individuellen Lebenskraft stärken — erst wenn dies gelingt, können wir hoffen, daß sie nicht rückfällig werden.



Nun wir erleben es ja täglich, jeder Gefangene ist ein besonderer Mensch, ein Mensch mit seiner eigenen Not, seinen eigenen Schwächen und Stärken und seiner besonderen so und so gelagerten familiären, beruflichen, persönlichen Situation.

Wenn wir aber jeden einzelnen lebensstüchtig machen oder doch wenigstens den Versuch dazu unternehmen wollen, müssen wir für jeden Gefangenen möglichst früh einen Vollzugsplan aufstellen. Und ein Vollzugsplan wiederum hat eine eingehende Erforschung der Persönlichkeit dessen zur Voraussetzung, für den er aufgestellt wird.

Zur Aufstellung eines Vollzugsplans können nun folgende praktisch schon lange erprobte Wege eingeschlagen werden:

a) Feststellung des biologisch-medizinischen Status.

Die ärztliche Untersuchung der Zugänge auf Krankheiten, Ungeziefer, Ansteckungsgefahr etc. läßt sich leicht erweitern zu einer eingehenden Aufnahme aller hier wichtigen Daten. Der Gesundheitszustand wird festgestellt, Möglichkeiten zur Hebung eines schlechten Gesundheitszustandes auch dort bedacht, wo keine akuten Krankheiten vorliegen. Körperliche Gebrechen sind besonders zu beachten, weil sie oft mitverantwortlich sind für geringe Lebenschancen. Durch eine operative Behandlung etwa einer Schielstellung eines Auges oder durch Beseitigung eines Leistenbruches usw. kann die Lebensstüchtigkeit wesentlich gehoben werden. Oft erweist sich eine solche Maßnahme als das erzieherisch wirkungsvollste Erlebnis, das der Gefangene in seiner Haftzeit hatte. Die Pflege und Sanierungen der meist grauenhaft vernachlässigten Zähne gehört hierher. Viele Vorträge und Belehrungen können das Selbstbewußtsein und Ehrgefühl der Gefangenen kaum so heben und ihren sozialen Willen so stärken, wie das Erlebnis, daß eine schon lange klaffende Zahnlücke geschlossen wird. Auch wenn man weiß, daß der Betreffende es vorher, als er noch in Freiheit war, vielfach versäumte, zum Zahnarzt zu gehen, muß man ihn daher zur Behandlung führen. Die Vernachlässigung des eigenen Körpers, die wir bei unseren Strafgefangenen in so erschreckendem Maße feststellen können, wenn sie in die Anstalt kommen, ist ja grade so ein Symptom der Lebensschwäche wie ihre Straftat oder ihre Geschlechtskrankheit.

Selbstverständlich werden Gewicht und Größe, körperliche Abnormitäten und das Zentralnervensystem untersucht in dieser ersten Bestandsaufnahme. Bei Jugendlichen ist es sehr wesentlich, den biologischen Reifegrad, das biologische Alter festzustellen. Denn unter den straffälligen Jugendlichen gibt es eine Großzahl unterentwickelter Jugendlicher, die trotz ihrer 15, 16 oder 17 Lebensjahre noch die körperlichen Merkmale 10- oder 12-jähriger zeigen. Aber auch das umgekehrte Verhältnis vorzeitiger Entwicklung ist nicht bedeutungs-



los. Bei den Jugendlichen steht selbstverständlich die körperliche Ertüchtigung ganz im Mittelpunkt der notwendigen Bestrebungen, so daß bei ihnen die biologisch-medizinischen Verhältnisse ganz besonders wichtig sind.

b) Feststellung des psychischen Status.

Wir müssen erfahren, wie die Intelligenz des Gefangenen ist, wo er seine Begabung und Talente hat, wo seine Begabungsschwächen liegen. Über Charakter und Eigenart müssen wir das wesentlichste hören und über etwaige charakterliche Abnormitäten. Es muß festgestellt werden, ob seelische Erkrankungen oder Geisteskrankheiten vorliegen.

Dies ist eine psychologische und psychiatrische Aufgabe, zu deren Lösung allerdings alle Anstaltsbeamten beitragen können.

Wie schwer ist diese Aufgabe! Handelt es sich doch darum, die seelischen Kräfte, die Intelligenz, das Wertgefüge und die Weltsicht, die seelischen Verkrampfungen und Verkrüppelungen dieser Menschen zu verstehen und so zu schildern, daß alle Gesichtspunkte der Praxis Beachtung finden. Denn es geht ja nicht um ein seelisches Röntgenbild, das in den Akten verschwindet, sondern um die Frage: wo liegt die seelische Verkrampfung, in der dieser Mensch ohnmächtig zum Rechtsbrecher wurde? Wo liegt die seelische Schwäche, die man vielleicht durch praktische Maßnahmen beseitigen oder in ihrer Bedeutung mindern könnte? — Wir wissen, wie entscheidend die Findung eines echten Berufes werden kann, wie wichtig die Förderung und Entwicklung besonderer Anlagen ist und wie oft ein schiefes Weltbild korrigiert werden muß. Der Psychologe ist hier in seiner Arbeit geradeso wie der Arzt zugleich Diagnostiker und Therapeut. Denn schon die psychologische Aussprache und selbst die Durchführung eines Tests können wesentlich therapeutisch wirken.

Im Jugendgefängnis ist die Feststellung des intellektuellen Entwicklungsstandes und die Berufseignung von größter Wichtigkeit. Nach ihnen vollzieht sich die Eingliederung in die Lehrklassen und in die Lehrausbildung.

Geradeso wie der Arzt einen Plan zur körperlichen und gesundheitlichen Ertüchtigung faßt, stellt der Psychologe einen Behandlungsplan für die geistig-seelische Gesundheit und Weiterentwicklung auf.

c) Die Geistlichen haben nicht weniger die Aufgabe, das Wesen der Gefangenen zu ergründen und sich klar zu werden, welche besonderen seelsorgerischen Wege für ihn zu beschreiten sind.

Die Lehrer stellen die Frage nach den schulischen Kenntnissen und den Fachkenntnissen und bemühen sich um die sinnvolle Ein-

gliederung des Gefangenen in Unterricht und Berufs-Ausbildung oder -Weiterbildung.

Alle persönlichen Nöte des Tages fangen die Fürsorger auf und bemühen sich um Entlassungsvorbereitungen und Gestaltung der Freizeit der Gefangenen. In dieser Arbeit haben sie wesentlichen Einblick in die persönliche Situation, in das Wollen und Streben des Gefangenen und können das Persönlichkeitsbild oft bedeutend erhellen.

Die Werkmeister und Aufsichtsbeamten sehen die Gefangenen in der Alltagsarbeit. Ihnen gegenüber lassen sie etwaige Masken rasch fallen, die sie anderen gegenüber noch trugen. Diese Beamten können über die berufliche Leistungsfähigkeit und das soziale Verhalten wesentliches aussagen.

So ist die Persönlichkeitsforschung im Strafvollzug Aufgabe und Ergebnis der praktischen Arbeit aller Beamten in der Anstalt.

In der Konferenz, in der der Vollzugsplan für den Zugang erstellt wird, sind sie alle dementsprechend vertreten und bemühen sich in gemeinsamer Arbeit um diesen Plan, der die praktischen Maßnahmen und Wege zeigt, die der Vollzug dem einzelnen Gefangenen bringen soll. Er versucht, alle Mittel so einzusetzen, daß sie zu einer Lebensertüchtigung führen, die die wichtigste Voraussetzungen zu einem sozialen Leben in der Freiheit ist.

### **Diagnostische Mittel:**

Wir können die diagnostischen Mittel, die uns in der engeren psychologischen Arbeit zur Verfügung stehen, in drei große Gruppen einteilen:

1. Die Erforschung des Vorlebens, der Familienverhältnisse und der familiären Anlagen.
2. Die direkte Beobachtung des zu begutachtenden im diagnostischen Gespräch und bei irgendwelchen Tätigkeiten.
3. Die indirekte Beobachtung durch Auswertung von Testergebnissen.

#### **Zu 1.**

Wieder wollen wir von unserer Praxis ausgehen: Wir können in den meisten Fällen nicht selbst das familiäre und heimatliche Milieu kennenlernen und nach Anlageschwächen bei den Verwandten und der Aszendenz suchen. Wir sind angewiesen auf die Auskünfte amtlicher Stellen, deren Wert sehr wechselnd ist, und die oft nicht zur rechten Zeit kommen. Das heimatliche Pfarramt, die Ortspolizeibehörde, die Schulen, die Lehrmeister und Arbeitgeber können solche Auskünfte

geben. Für Jugendliche werden meist gute Berichte von den Jugendämtern geliefert. Aber in vielen Fällen bleiben nur noch die Äußerungen, die der Richter im Gerichtsurteil niederlegte, greifbar und oft sitzt man vor völlig leeren Personalakten.

Wenn in solchen Fällen auch mancher aufschlußgebender Hinweis vermißt werden mag, so führen sie doch dazu, daß man noch vorurteilsloser den Menschen in seinem jetzigen Sosein zum Ausgangspunkt nimmt und nicht schon von dem vielleicht trunksüchtigen Großvater irritiert wird, der sicher schon manches Fehltriteil bei Begutachtungen verursachte. Selbstverständlich sind aber alle Möglichkeiten, relativ objektive Auskünfte zu erhalten über Familie und Vorleben des zu Untersuchenden, zu ergreifen und gewissenhaft und vorsichtig auszuwerten.

### Zu 2.

Die direkte Beobachtung und Erschließung im persönlichen Gespräch ist ohne Zweifel der beste Weg seelenkundlicher Diagnostik. Aber er erfordert Zeit und die unbedingte Fähigkeit, zu einer positiven Übertragung zu gelangen. Das heißt nur: der uns gegenüber sitzende Gefangene muß Vertrauen zu uns gewinnen in diesem Gespräch und aus freiem Willen und eigenem Antrieb uns sein Inneres schließlich öffnen. Das gelingt nicht immer. Die Fähigkeit, das Vertrauen anderer Menschen zu wecken, ist nicht gleichmäßig verteilt. Aber wer diesen Weg mit sicheren Schritten gehen kann, kommt am raschesten zum Ziel. Selbstverständlich gibt darüber hinaus jede Beobachtung bei Arbeit, beim Lösen von Tests, bei Sport und Spiel usw. gute und oft notwendige Aufschlüsse.

### Zu 3.

Die psychologische Arbeit ist gerade bei der hohen Frequenz in unseren Anstalten ein Zeitproblem. Wir können auf diagnostische Mittel, die in kürzester Zeit wichtige Aufschlüsse geben, nicht verzichten.

Die Tests sind nun nichts anderes als Aufgaben, die durch die Art, wie sie vom Untersuchten gelöst werden, etwas über sein Wesen aussagen.

Eine Unzahl solcher Tests ist in den letzten Jahrzehnten entwickelt worden. Meist wollen sie in kurzer Zeit Einblick gewähren in die Intelligenz der getesteten Personen. Andere Testverfahren aber projizieren sozusagen Wesenszüge der Versuchsperson in ein sichtbares, oft meßbares oder zählbares Bild. Welche Tests wir verwenden, wird von unserer persönlichen Einstellung abhängen und von der Vertrautheit mit den oft schwer zu erlernenden Methoden. Andererseits ist natürlich die Fragestellung, die zu lösen der Test helfen soll, entscheidend. Zur Frage der Berufseignung werden wir andere Tests heranziehen als zur Ermittlung einer „charakterlichen

Struktur“. Und da unsere Arbeit jeweils dem bestimmten Menschen gilt, wird unsere Fragestellung sich nach seiner besonderen Eigenart richten.

Nach unserer Erfahrung haben sich folgende Tests gut bewährt — wir nennen sie nur des Beispiels halber in vollem Wissen, daß sie alle ersetzbar sind durch andere:

Zur Bestimmung der „allgemeinen Intelligenz“ können wir bei Jugendlichen oft noch das Binet-Verfahren in seinen Verbesserungen von Bobertag und Norden verwenden. Für Erwachsene haben wir noch keine geeignete und entsprechende Methode. Zur Zeit wird ein bekannter amerikanischer Test für deutsche Verhältnisse geeicht (Wechsler-Test). Aber erfahrungsgemäß genügen für unsere Zwecke die Aufschlüsse über die „allgemeine Intelligenz“, die wir aus den meisten anderen Tests erhalten. Das weltbekannte diagnostische Verfahren von Hermann Rohrschach z. B. gibt solche Aufschlüsse neben seiner eigentlichen Möglichkeit, in charakterliche Verhältnisse, effektive Kräfte, seelische Konflikte etc. Einblick zu gewinnen. In der Hand des erfahrenen Diagnostikers ist es sicher eines der besten Mittel. Aber es ist schwer zu erlernen und nur als Einzeluntersuchung anzuwenden.

Bekannt und viel verwendet ist der Wartegg-Zeichentest. Er läßt sich in Vereinfachung des ursprünglichen Verfahrens als Gruppentest aufnehmen. Wer mit ihm zu arbeiten gewöhnt ist, gewinnt unmittelbar überblickbare Hinweise auf Intelligenz, Gefühlswelt, Einfühlungsvermögen, Willenskräfte, Phantasie etc. der Versuchsperson.

Ein ähnlich rasch überschaubares Projektionsbild seelischer Verhältnisse und Kräfte ist der so einfach anwendbare Koch'sche Baumtest, der allerdings nicht schematisch ausgewertet werden sollte und wie auch alle anderen Tests nur als Hinweis genommen werden kann.

Der Thematic Apperception-Test von Murai hat sich in Deutschland rasch verbreitet und vermag zweifellos gute Einblicke in Konfliktlagen und innerseelische Spannungen der Versuchsperson zu geben, auch, wenn diese Konflikte ihr selbst kaum oder gar nicht bewußt sind.

Die Wunschprobe von Kurt Wilde bewährt sich ausgezeichnet (1. Veröffentlichung des Autors im Heft der Psychologischen Rundschau vom Juli 1950). Sie läßt erkennen, wie die Versuchsperson sich selbst einschätzt, gibt wichtige Wertmaßstäbe und Wunschziele an, sie ist auch durch ihre leichte Anwendbarkeit beachtenswert, und dadurch, daß man sich in das Testergebnis direkt verstehend einfühlen kann, ohne Umwege über rechnerische Auswertung gehen zu müssen, wie in manch anderen Tests.

Viele andere Tests könnten noch genannt werden. In ihrem „Zahlenquadrat-Staffeltest“ hat H. Hetzer ein ausgezeichnetes Mittel zur Beobachtung des sozialen Verhaltens einer Vp. in einer Wettkampfsituation gegeben.

Der Farb-Pyramiden-Test scheint Wertvolles zu leisten.

Der Aufzähl-Test von A. Busemann führt uns rasch in die Vorstellungswelt einer Versuchsperson ein und zeigt ihre Reproduktionsfähigkeit.

Endlich gibt es ja die Fülle der berufskundlichen Tests, die als Drahtbiegeproben, Zeichentests, Ausschneidetests, Legetests etc. bekannt sind. Fast jeder Psychologe erfindet sich seine eigenen Prüfverfahren dieser Art.

Wie schon betont, kann dieses nur eine kleine Aufzählung bekannter Verfahren sein. Wichtig ist, zu wissen, daß Tests nur dann sinnvoll sind, wenn sie in gut abgestimmter Mehrzahl angewendet werden, und in ihrer gemeinsamen Auswertung zum Urteil beitragen.

### **Zusammenfassung:**

Es wurde das wissenschaftliche Ziel der Persönlichkeitsforschung im Strafvollzug zugunsten des Praktischen zurückgestellt. Die praktische Persönlichkeitsforschung soll als eine ausgesprochene Gemeinschaftsleitung aller Anstaltsbeamten unter Vorwiegen der ärztlichen, psychologischen und psychiatrischen Arbeit zu einem konkreten Vollzugsplan führen, der zu Beginn der Strafzeit für jeden Gefangenen gefordert wird. Als Weg der Persönlichkeitsforschung wurde dementsprechend die biologisch-medizinische Bestandsaufnahme und Planung, die seelsorgerische, pädagogische und fürsorgerische Beurteilung und die psychologische und psychopathologische Untersuchung und Behandlungsplanung, die Beobachtung der Gefangenen durch Werk- und Aufsichtsbeamte aufgezeigt. Zum Schluß wurden einige erprobte psychodiagnostische Verfahren genannt.

---

## **Ist Behandlung der Sexualfragen im weiblichen Jugendstrafvollzug ratsam?**

Von Christel Berg, Oberin des Frauenjugendgefängnisses Berlin-Charlottenburg

Die Entwicklung des sozialen Lebens im letzten Jahrzehnt — es sei nur an die Wohnungsnot, das Leben in Flüchtlingslagern, den gestiegenen Frauenüberschuß erinnert — hat auch im Jugendstrafvollzug eine verantwortungsbewußte Behandlung von Sexualfragen notwendig gemacht.

Ein großer Teil der in unserer Anstalt befindlichen Mädchen stammt aus einem denkbar ungünstigen Milieu und hat von seiten der Eltern keine ausreichende, richtunggebende Unterweisung in diesen unbestreitbar schwierigen Fragen erhalten; deshalb sah ich mich veranlaßt, mit einer Gruppe von 12 Mädchen Sexualpädagogik zu

treiben. Für meinen ersten Versuch wählte ich mir die Mädchen mit einer gewissen Vorsicht aus! Immerhin war es ein Versuch, der nicht fehlschlagen sollte. Ein Gefängnis mit schwererziehbaren Mädchen ist kein idealer Ort für ein derartiges Unterfangen, wird mancher vielleicht denken. Gewiß, es ist für die Kinder am besten, wenn die sexuelle Aufklärung im Elternhaus auf ganz individueller Basis erfolgt. Jedoch wie oft versagt das Elternhaus, denn eine wirklich zufriedenstellende Aufklärung stellt Anforderungen an die Eltern, denen sie meistens nicht gewachsen sind. Wie oft fehlen ihnen die ausreichenden Kenntnisse, um den Fragen der Kinder standzuhalten. Auch ist das Interesse an der Erziehung der Kinder in dieser Hinsicht oft unterschiedlich; häufig haben die Eltern, weil sie nicht den richtigen Kontakt zu ihren Kindern finden, Hemmungen, mit ihnen über Sexualfragen zu sprechen.

Wenn also das Elternhaus nicht in der Lage war, der Jugend die notwendige Anleitung auf diesem Gebiet zu geben, und die Schule bei der Unregelmäßigkeit des Unterrichts, dem Lehrermangel usw. dies ebenfalls nicht vermochte, so ist es m. E. Pflicht einer Strafanstalt für junge Mädchen, auch auf dem Gebiet der Sexualpädagogik, die als Teil der Gesamtpädagogik angesehen werden muß, das nachzuholen, was durch die von mir aufgezeigten Umstände unterblieb.

Als ich meiner Gruppe zum Beginn unserer Aussprache das Thema nannte, spürte ich deutlich die verschiedenen Reaktionen bei den einzelnen Mädchen. Die einen wurden rot, andere lächelten abweisend mit dem Gedanken: was wird man uns darüber schon sagen, nun wird Moral gepredigt. Wieder andere horchten interessiert auf; ihr Gesichtsausdruck deutete auf eine innere Bereitschaft hin. Zu der letztgenannten Gruppe konnte ich schnell einen Kontakt finden; es waren Mädchen, die selbst traurige Erfahrungen in sexueller Hinsicht gemacht hatten, aber noch nicht „verdorben“ waren. Nicht eines der zwölf Mädchen hatte bis zum Zeitpunkt der Aussprache in einer so „feinen Weise“ — wie eine Teilnehmerin es bezeichnete — über diese so wichtige Frage sprechen hören.

„Meine Mutter hat mir nie Auskunft gegeben, wenn ich sie fragte; sie tat immer so geheimnisvoll, deshalb ging ich zu einer älteren Freundin!“ Deren Aufklärung erfolgte auf der Straße und war eine Mischung von Zynismus und Achtungslosigkeit ohne jegliches Feingefühl; eine frühzeitig sexuelle Weckung mit negativen Vorzeichen war das Ergebnis.

Als die Mädchen spürten, daß ich mich nicht zu ihnen gesetzt hatte, um Moral zu predigen, sondern ganz sachlich, offen und klar mit ihnen das Gebiet durchsprach, öffneten sie sich mehr und mehr und scheuten sich nicht, in diesem kleinen Kreis ganz persönliche Erlebnisse zu erzählen und diese selbst als niedrig, abstoßend oder



häßlich zu bewerten. Besonders deutlich war die ablehnende Haltung zu spüren, wenn Mädchen durch zu enge und beschränkte Wohnverhältnisse Zeuge sexueller Handlungen in der Familie geworden waren.

Wie gingen wir nun an die Frage heran? Wir beschäftigten uns zunächst mit den verschiedenen Möglichkeiten der Fortpflanzung bei Tieren. Alsdann leitete ich auf den Bau und die Funktion des menschlichen Körpers über, behandelte das Thema der Befruchtung, die Geburt, die Abhängigkeit des Kindes von der Mutter vor und nach der Geburt. Alsdann führte ich sie zum Sinn des Geschlechtslebens, versuchte besonders bei der Liebe anzuknüpfen, die Kinder und Eltern miteinander verbindet und stellte das Familienleben und sein Glück als Ziel des Geschlechtslebens und der Fortpflanzung in den Mittelpunkt der Unterweisung. Dies schien mir mit Rücksicht auf den sich aus Mädchen zusammensetzenden Kreis wesentlich zu sein.

In einer weiteren Stunde erörterte ich das ethische, charakterbildende Moment. Ich versuchte, ihnen so viel Wissen von dem Ziel und Sinn des Liebeslebens und seinen Gefahren zu geben, daß sie einmal einen Begriff von dem Idealbild bekommen und erkennen sollten, daß das Sexualleben absolut nichts Verwerfliches ist, sofern ihm in der gesamten Lebensführung der richtige Rang und keine Vormachtstellung eingeräumt wird. Ich bin mir durchaus im klaren darüber, daß es in vielen Fällen nicht möglich sein wird, junge Mädchen durch eine solche Aussprache — besonders frühreife Mädchen — auf dem Gebiet des Sexuallebens umzuerziehen; denn ihre sexuelle Entwicklung ist ja vor der Einweisung in die Strafanstalt (das Durchschnittsalter ist 19—20 Jahre) schon 2—3 Jahre in einer meist anormalen Weise verlaufen. Dennoch glaube ich, daß in ihnen durch die Möglichkeit einer freien Aussprache noch manches gebessert werden kann.

Außerdem bietet das von den Mädchen in der Aussprache Gesagte in vielen Fällen Ansatzpunkte für Gespräche unter 4 Augen, in denen alsdann das in der Gruppe Besprochene auf individueller Basis ausgewertet werden kann.

So hoffe ich, auch durch diese Stunden, die ich von Zeit zu Zeit je nach Bedarf wiederholen will, wenigstens einzelnen Mädchen — und schon um ihrer willen lohnt es sich — im Zusammenhang mit allen anderen erzieherischen Bemühungen zur Stärkung ihrer Persönlichkeit, zur Wiedergewinnung des Selbstvertrauens und zu einer positiven sexualethischen Haltung zu verhelfen.

Ich glaube, daß den Mädchen nach unserer Aussprache klar geworden ist, daß letzten Endes nicht die Menschen verurteilt werden, sondern die irreführenden Normen und Wertungen, die zu verwerflichen Handlungen führen.

\* \* \*

# Die „Vaganten“ im Gefängnis

Von Dr. H. Poelchau, Pfarrer, Berlin

Die Berliner christliche Schauspielgruppe „Die Vaganten“ führte in zwei Männergefängnissen in Berlin das Stück von Payot: „Ihr werdet sein wie Gott“ vor der gesamten Belegung der Gefängnisse auf. Ohne Kostüme, ohne Kulissen, im Kirchenraum. Gegen die Aufführung bestanden eine Menge Bedenken: die Massierung der Gefangenen in einem Raum mit der Gefahr einer großen Unruhe; die Sorge, daß das Stück entweder zu eintönig sei und durch eine Anzahl langer, religiöser Monologe langweile, oder daß es, zumal die Frauenrolle, die Gefangenen zu sehr errege. Ich als Seelsorger der Gefangenen hatte darüber hinaus noch das Bedenken, überhaupt religiöse Dinge auf die Bühne zu bringen, zumal mir gesagt worden war, daß auch auf der Szene gebetet wird, . . . Gebet aber kann seinem Wesen nach absolut nicht geprobt und dann „aufgeführt“ werden, weder im Film, noch im Theater, ohne pervertiert zu werden.

Meine Befürchtungen waren überflüssig. Ja, ich gewann den Eindruck, daß die Aufführung dieses Stückes (vielleicht später einmal auch anderer, z. B. „Der Weg des Hallonen“) einen großen Teil der Gefangenen innerlich bewegt hat. Nicht nur die Sentimentalen, nicht nur die alten Sittlichkeitsverbrecher, die nahe am Wasser gebaut haben, sondern auch eine ganze Reihe unserer Bandendiebe zwischen 20 und 25 Jahren, die wegen Raub und Einbruch sitzen und in ihrer Verwahrlosung eher gemütsarm sind, zeigten sich während der Aufführung so gefesselt, daß die Disziplin keine Schwierigkeiten machte, und waren nach der Aufführung offensichtlich bewegt. Der erste Akt, die Austreibung aus dem Paradies, ist lebhaft und heiter und endet mit einer Kuß-Szene. Sie war zunächst etwas gefährlich, weil die Schauspieler beim ersten Auftritt sichtlich enttäuschten. Eva war weder dekolletiert, noch verführerisch, sondern Adam und Eva traten so alltäglich in schlotternden Mänteln auf, daß sie mit dem Enttäuschungsruf „och“ begrüßt wurden. Die Schauspieler gewannen nun im Lauf des Stückes die Hörer nicht durch Pathos, sondern durch ihr lebendiges Spiel und die eigene innere Beteiligung, die versuchte, bis in die kleinste Geste und Miene hinein die biblische Geschichte als unsere Geschichte in ihrer ganzen mythischen Symbolkraft lebendig zu interpretieren. So wurden sie bis auf wenige noch zu eng an die lutherische Sprache angelehnte Wendungen unmittelbar verstanden. Interessant war dabei der Vergleich zwischen der Aufnahme im Zuchthaus bei langfristigen Gefangenen mit der im Gefängnis. Die Teilnahme im Zuchthaus war stiller, ernster und intensiver, besonders bei dem dramatischen Höhepunkt, dem Brudermord Kains, der Sprache seines — in schizophren modernem Einfall von ihm abgespaltenen und durch eine zweite Person dargestellten — Gewissens und seiner Reue.

Im Gefängnis war sie lebhafter, der Beifall rauschender, aber wohl nicht so tiefgehend.

Das Stück fällt im Aufbau etwas ab mit der Verlesung des Gleichnisses vom verlorenen Sohn in der erstaunlich gegenwartsnahen Sprache der Züricher Übersetzung; hier, aber auch nur hier, wird es zur Predigt, einer Predigt, der wahrscheinlich, so wohl vorbereitet, nun eine größere Anzahl Hörer folgen kann als der gewöhnlichen im sonntäglichen Gottesdienst.

Die Schauspielgruppe der Vaganten dient allen christlichen Konfessionen, so konnte man auch im Gefängnis ein Stück der *Una Sancta* praktizieren. Die innere Beteiligung der Spieler ließ sogar das Gebet deshalb auf der Bühne erträglich erscheinen, weil es nicht formelhaft „vollzogen“, sondern mehr das sichtbare Gespräch des Herzens mit Gott, das Seufzen aus der Tiefe war, das manchem, der längst Gewohnheit und Fähigkeit dazu verloren hatte, zeigt, wie auch ihm jenseits aller Formen und Formeln echtes Rufen zu Gott möglich bleibt.

Man soll solche Aufführungen nicht regelmäßig veranstalten, sie können und sollen nicht ein Bestandteil des Strafvollzugs werden, sondern eine seltene Ausnahme bleiben. Als solche aber sind sie für einen Erziehungsvollzug, der mehr als Drill oder fügsame Gefangene, vielmehr innerliche Wandlung erreichen will, eine in ihrer Wirkung unermessliche Hilfe. Ein zartes und heikles Instrument, das nicht von irgendwelchen laienspielbegeisterten, christlichen Gruppen gehandhabt werden kann, sondern nur von geschulten Spielern, die den schmalen Pfad zwischen der Monotonie religiöser Deklamation einerseits und taktloser Zurschaustellung intimer menschlicher Bezogenheit andererseits künstlerisch sicher zu finden wissen.

---

## Scheinwerferlicht und Filmkamera im Jugendgefängnis

Von FRAUZ BÖTTCHER, Strafanstaltsoberlehrer, Bremen-Oslebshausen.

Die Kameraleute mit ihrem Stab von Hilfskräften brachten Aufregung in unser stilles Haus. Auf den Gängen der einzelnen Stationen erstrahlten Scheinwerfer. Ungewohnte Dinge geschahen. Aus dem ernstesten Leben des Gefängnisses sollten Bilder für die Wochenschau eingefangen werden.

Aufmerksam und kritisch wurde dieses Leben und Treiben von unseren jungen Menschen beobachtet. Für viele war es eine interessante Abwechslung in der grauen Alltäglichkeit.

Nach dem Abendessen hatten sich im Schulraum 20 Jungen zu einer naturkundlichen Arbeitsgemeinschaft zusammengefunden. Doch als ich den Raum betrat, spürte ich sofort, daß die Gemüter erregt

waren. Es lag in der Luft: Zum Debattieren über unser eigentliches Thema war kein Sinn vorhanden.

„Was wollen die Filmleute hier?“ war die Frage, die den Abend beherrschte. Ich fühlte, daß es unseren jungen Menschen bitter ernst war. Ihre Sorgen gipfelten in der Forderung, daß der fertige Film nicht einseitig die doch nur wenigen Lichtseiten des Gefängnisses aufzeigen dürfe. Dann würde draußen ein falsches Bild und dadurch die Gefahr entstehen, daß leichtsinnige und unerfahrene Jungen die Furcht vor dem Gefängnis verlieren könnten. Der düstere und geheimnisvolle Sinn des Gefängnisses dürfe nicht verändert werden. „Es sollten überhaupt keine Besucher durchs Gefängnis geführt werden!“, erklärte daraufhin ein Junge unter Beifall. „Darum ist es auch falsch, daß Filmstreifen aus dem Gefängnis in der Wochenschau gezeigt werden“, rief mir spontan ein großer blonder Junge zu. Meine nochmalige Gegenfrage: „Ihr lehnt also die Absichten der Wochenschau ab?“ erfuhr eine glatte Bejahung.

Wieder mußte ich fragen: „Sind wir denn mit unserm Unterricht, dem Sport und der Freizeitgestaltung auf dem falschen Wege?“ „Hat Euer Aufenthalt hier eine tiefere Wirkung, wenn nur hart und gefühllos die tägliche Arbeit verlangt wird?“ Manche schüttelten energisch den Kopf, andere sahen mich sehr ernst an. Doch bald waren wir uns einig. Nicht Angst und Schrecken kann uns allein helfen. Es gibt Zeiten und Augenblicke, wo der Mensch sie vergißt. Nur eine edle Gesinnung, nämlich die rechte Einstellung zur Gemeinschaft, kann unser Leben wirklich gestalten.

Jene Abendstunden hatten zutiefst das Gefühlsleben unserer Jungen aufgerührt. Möchte dieses Erlebnis nachhaltig und tief in ihren Herzen nachklingen. Nur ein einziger der Gemeinschaft meinte, daß es ihm nichts ausmachen würde, wenn sein Bild auf der Leinwand erscheinen sollte.

Diese dramatische Auseinandersetzung an jenem Abend gehört zu den eindruckvollsten Stunden meines langen Gefängnislebens.

Am nächsten Morgen haben wir den Kameramann gestellt und ihm unsere Bedenken und Wünsche gesagt. Er war erfreut und erklärte uns freimütig, daß er in den Tagen seiner Arbeit in unserm Hause schon nachdenklich geworden wäre, nun aber klarer seinem Ziel zusteuern könnte.

Interessiert wurde der Fortgang der Arbeiten verfolgt.

Wir aber hoffen, daß dieser Filmstreifen, der etwas vom dem Leben hinter Gittern und Mauern in der Öffentlichkeit zeigt, zu einer Demonstration für die Not unserer vorbestraften Jugend wird, wenn sie wieder den Weg in die Freiheit antritt.

\* \* \*